

Diskriminierungsschutz in der Schule



Dokumentation des Fachgesprächs

am 11. Dezember 2015 in Düsseldorf

Impressum:

Das Fachgespräch war eine Kooperationsveranstaltung von:

Schule der Vielfalt - Schule ohne Homophobie,
AG LSBTI* der GEW – NRW ,
Integrationsagentur der AWO Mittelrhein,
Servicestellen für Antidiskriminierungsarbeit NRW,
Anti-Rassismus Informations-Centrum, ARIC-NRW e.V.,
Antidiskriminierungsverband Deutschland



Gefördert von



Antidiskriminierungsstelle
des Bundes

mit Unterstützung des
Antidiskriminierungsverbandes Deutschland-advd

Gefördert vom



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie **leben!**

Redaktion der Dokumentation:

Berivan Moğultay, Antidiskriminierungsbüro|Öffentlichkeit gegen Gewalt e.V.

Mira Ragunathan

Hartmut Reiners | Anti-Rassismus Informations-Centrum, ARIC-NRW e.V.,

Teilnehmer innen am Fachgespräch:

- ◆ Martin Oppermann, Ministerium für Schule und Weiterbildung
- ◆ Renate Hendricks (MdL) Schulpolitische Sprecherin -SPD
- ◆ Ali Baş (MdL), Schulausschuss Landtag/B90 Grüne
- ◆ Yvonne Gebauer (MdL), Schulpolitische Sprecherin - FDP
- ◆ Dr. Anette Bunse (MdL), Schulausschuss Landtag - CDU
- ◆ Christiane Bainski, Landeskoordinierungsstelle der Kommunalen Integrationszentren NRW
- ◆ Renate Bonow, Schule ohne Rassismus NRW
- ◆ Shabana Ahmed, Aktionsbündnis muslimischer Frauen
- ◆ Frank G. Pohl, Schule der Vielfalt - Schule ohne Homophobie
- ◆ Dorothea Schäfer, GEW-NRW
- ◆ Sandra Meinert, Kompetenzzentrum für Selbstbestimmtes Leben Köln
- ◆ Nathalie Schlenzka, Antidiskriminierungsstelle des Bundes
- ◆ Ilka Simon, ADB/ÖGG e.V. Köln,
- ◆ Mostapha Bouklouâ, Netzwerk Lehrkräfte mit Zuwanderungsgeschichte
- ◆ Eberhard Kwiatkowski, Landeselternvertretung
- ◆ Ralph Du Long, Jurist/ Menschenrechtstrainer NL
- ◆ Mercedes Pascual Iglesias Integrationsagentur AWO Mittelrhein
- ◆ Bodo Busch,GEW-NRW - AG LSBTI*
- ◆ Prof. Dr. Susanne Dern, Hochschule Fulda
- ◆ Prof. Dr. Nicole Kastirke, FH Dortmund
- ◆ Martina Butzke-Rydzynski, Bezirksregierung Arnsberg
- ◆ Hartmut Reiners, ARIC-NRW e.V.

Inhalt

Vorwort.....	4
Zentrale Forderungen des Fachgesprächs.....	5
Warum Antidiskriminierung?.....	6
Diskriminierungsschutz in der Schule: Erstes Fachgespräch In Nordrhein-Westfalen.....	8

Stellungnahmen

Stellungnahme Aktionsbündnis muslimischer Frauen.....	17
Gemeinsame Stellungnahme des Kompetenzzentrum Selbstbestimmt Leben Rheinland und des mittendrin e.V. zum "Diskriminierungsschutz in der Schule".....	19
Stellungnahme GEW	21
Stellungnahme der Kölner Initiative Schulplätze für alle.....	23
Stellungnahme der LandeschülerInnenvertretung.....	27

Handlungsfelder

Übergang zur Sekundarstufe 1—ADB Köln/ÖGG e.V.	28
Erfahrungen mit Beschwerdestrukturen—ARIC-NRW e.V.	30
Transparenz bei Aufnahmeverfahren in öffentlichen Schulen & Diskriminierung durch Nichtberücksichtigung der lebensweltlichen Mehrsprachigkeit -Verband Binationaler Ehen und Partnerschaften	32
Die Schulpflicht in Deutschland—Gleichbehandlungsbüro Aachen	34

Anlagen

Präsentationen	36
Weiterführende Literatur	45

Bildverzeichnis:

Titel: Word Cloud powered by <https://tagul.com>

S.6 | S. 7. | S. 8 © "Nicht in meinem Namen! Gemeinsam gegen Diskriminierung, antimuslimischen Rassismus und den Missbrauch von Religion" (gefördert von Demokratie leben!) in Trägerschaft der AWO Arbeit & Qualifizierung gGmbH. <http://www.awo-aqua.de/htm/nimn.htm>

S. 10 | S. 14 | S. 28 © Schule der Vielfalt—Schule ohne Homophobie, www.schule-der-vielfalt.de

Vorwort

Dass Diskriminierung im Bildungsbereich keine Randerscheinung ist, geht aus zahlreichen Studien hervor. Auch die verheerenden Auswirkungen auf das Selbstbewusstsein der Betroffenen, auf ihre Identifizierung mit der Schule oder ihre Leistungsbereitschaft sind bekannt. Nur ein Bruchteil der Lehrkräfte, der Eltern sowie der Schüler und Schülerinnen wagt es jedoch, sich gegen solche systematischen Benachteiligungen und Demütigungen

Nicht erst seit den PISA-Studien ist klar, dass das deutsche Schulsystem Ungleichheiten reproduziert. Vielmehr wurde durch die Zahlen eine lebensweltliche Erfahrung bestärkt, die mit der Erhebung rückwirkend seine Bestätigung findet: bestimmte Schüler_innengruppen sind in der Schule benachteiligt. Die Gründe hierfür sind einerseits auf der kulturell-strukturellen Ebene anzusiedeln, nämlich in Form von Stereotypen, die gesellschaftlich etabliert sind und ihre Wirkmacht auch im Bildungsbereich entfalten. Andererseits resultiert Benachteiligung aus der Institutionslogik selbst, weil als Abweichungen wahrgenommene Eigenschaften von Schüler_innen Schulen vor zusätzliche Schwierigkeiten stellen. Die kulturell-strukturelle und die institutionelle Ebene stehen dabei in enger Verbindung zu einander: nur was gesellschaftlich als Abweichung etabliert ist, kann institutionell auch als solche behandelt werden. Was als Abweichung diagnostiziert wird, wie mit Abweichungen verfahren wird und mit welchen Folgen, das sind die übergeordneten Fragen, die diese Publikation an die Institution Schule richtet. Darüber hinaus wenden wir uns mit konkreten Maßnahmen und Forderungen an politische Akteur_innen auf dem Handlungsfeld.

Gleichzeitig sind immer mehr Eltern und Schüler_innen nicht länger gewillt, diese Benachteiligungen hinzunehmen und gehen engagiert dagegen vor. Die Strukturen des Schulsystems in Nordrhein-Westfalen sind jedoch bisher nicht hinreichend darauf eingestellt.

Beschwerdemöglichkeiten gibt es zwar über Schulleitungen, Schulämter oder Bezirksregierungen. Jedoch fehlt es dort an einheitlichen Vorgaben und Know-How, wie mit Diskriminierungsbeschwerden umgegangen werden soll; nicht selten zeigen diese Stellen Abwehrreaktionen.

Das Ziel des Fachgesprächs, bei dem zahlreiche Akteure aus dem Feld Schule –Mitglieder des Schulausschusses des Landtages von NRW, der Schulverwaltung, Landesgeförderte Antidiskriminierungsstrukturen, Initiativen- vertreten waren, war daher, über notwendige gesetzliche Regelungen und Beschwerdestrukturen, in Nordrhein-Westfalen nachzudenken.

Zentrale Forderungen des Fachgesprächs

Im Sinne einer inklusiven Schulentwicklung müssen alle Akteure (Lehrer_innen, Schüler_innen, Eltern, andere pädagogische Mitarbeiter_innen...) an der Entwicklung einer Antidiskriminierungskultur beteiligt werden

Der „Index für Inklusion“ bietet sich hier als Instrument für die Schulprogrammarbeit an.

Schulkultur als Institution (Strukturen müssen geschaffen werden), dann das Lehrpersonal (mit entsprechenden Schulungen) und schließlich das Lehrmaterial/Unterricht.

Die Bearbeitung von Diskriminierungsbeschwerden sollte unabhängig von der Diskriminierungsdimension in der allgemeinen Antidiskriminierungsstruktur der Schule erfolgen Verpflichtend sollte hingegen der Kontakt und Austausch mit bestehenden Fachberatungsstellen... sein

Grundannahmen zu schulischem Diskriminierungsschutz	
3 Elemente <ul style="list-style-type: none"> • Prävention • Intervention/Reaktion • Kompensation/Förderung 	3 Ebenen <ul style="list-style-type: none"> • Individuell • Institutionell/Strukturell • Diskursiv/Kulturell
3 Herausforderungen Schule <ul style="list-style-type: none"> • Hierarchischer Zwangskontext • Pädagogischer Freiheitsraum • Vielfältige Interaktionen/Akteure 	3 Fragen an die (rechtl.) Konzeption <ul style="list-style-type: none"> • Gesetz — ... — Vereinbarung • Schulleitern — Schulleitern • Umfassende Regelung — Rechtliche Rahmung: Was soll wie erfaßt sein?

Neben niederschweligen Beratungsangeboten müsste es aber auch eine unabhängige Stelle geben, an die sich Schülerinnen und Schüler wenden können.

Es wird ein Landes-Antidiskriminierungsgesetz gefordert, das das bundeweite Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) konkretisiert und umsetzt. Es muss über das AGG hinaus konkrete Beschwerderechte, -stellen und -wege bei Diskriminierungen im Bildungsbereich und den anderen Zuständigkeitsbereichen des Landes NRW regeln.

Was sollte im Schulgesetz stehen?

- Eindeutig formulierte Diskriminierungsverbote, die sich an alle am Schulkontext Beteiligten wenden und geschützte Gruppen und Diskriminierungsformen (insbes. auch Mobbing) klar benennen.
- Verankerung von Diskriminierungsprävention und -bekämpfung als schulorganisatorische Aufgabe mit klaren Zuständigkeiten
- Pflicht der Schule zur Erstellung und Fortentwicklung einer eigenen Antidiskriminierungskonzeption
- Kernelemente eines Beschwerdemanagements (Beschwerderechte, Zuständigkeiten und Verfahrenselemente, Maßregelungs- und Viktimisierungsverbote)
- Informations-, Unterstützungs- und Beratungsrechte für Schüler_innen und Eltern nebst möglicher Zuständigkeiten, Verfahrenselemente und Strukturen

Fortbildung für Lehrkräfte, z. B. wie im Rahmen der NRW-Konzeption "Schulkultur entwickeln - Demokratie gestalten";

- „Schulpflicht für alle aufhältigen Kinder“ unabhängig von einer „Wohnsitznahme“!
- Änderung des NRW-Schulgesetzes mit dem Ziel eines Schulbesuches für alle geflüchteten Kinder unabhängig vom Aufenthaltsstatus!
 - Schulvorbereitende Maßnahmen (Deutschkurse) vom ersten Tag der Ankunft an! Auch für Kinder aus „sicheren Drittstaaten“!

Eine zufriedenstellende Bearbeitung von Diskriminierungsbeschwerden ist aus unserer Sicht nur durch die Einrichtung einer unabhängigen Beschwerdestelle möglich

- eine Berücksichtigung der lebensweltlichen Mehrsprachigkeit in allen Bildungsbereichen
- eine Ächtung von Sprachverboten als Form von Diskriminierung

SchülerInnen müssen dazu angeregt werden, politisch Stellung zu beziehen, doch für einen sinnvollen und letztlich toleranzfördernden Meinungsaustausch benötigt man eben eine Öffnung des Unterrichts.

Projekttag in den Schulen zum Thema

Warum Anti-Diskriminierung?

In einem Schulsystem, das zukünftige Arbeitskräfte ausbildet, deren Verdienst in hohem Maß bestimmt wird von ihrem höchsten Bildungsabschluss, liegt die Frage nach gleichberechtigten Wegen zur Erlangung von Bildungsabschlüssen auf der Hand. Neben dem ideologischen Argument gibt es das pragmatische juristische Argument, nämlich die aus internationalen Abkommen resultierende Verpflichtung Deutschlands, Diskriminierung im Bildungsbereich zu bekämpfen. Für den Bildungsbereich einschlägig sind hier (vgl. Diakonie, ICERD Schattenbericht 2015):

- 1) das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von rassistischer Diskriminierung (ICERD),
- 2) das Übereinkommen über die Rechte des Kindes,
- 3) der internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte,
- 4) das Übereinkommen gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen.

Das den Abkommen anhängige Berichtswesen legt so manchen Mangel offen. So äußerte der UN-Ausschuss für die Rechte der Kinder in seinen abschließenden Bemerkungen vom 31. Januar 2014 Besorgnis über die Situation in Deutschland und insbesondere darüber, „dass Kinder [...] mit Migrationshintergrund im Vertragsstaat immer noch mit Diskriminierung konfrontiert werden, insbesondere im Hinblick auf Bildung [...]“. An den „Kindern mit Migrationshintergrund“ kommt in deutschen Bildungsinstitutionen niemand mehr vorbei. In ihrem Bildungsbericht 2014 nimmt die Kultusministerkonferenz die Feststellung, „von den unter 6-Jährigen hat gut ein Drittel der Bevölkerung einen Migrationshintergrund“ zum Anlass, um neben Segregationstendenzen auch soziale Ungleichheiten im Bildungsbereich zu thematisieren.



Was ist rassistische Diskriminierung und wer ist davon betroffen?

Bereits 2009 hatte der UN-Sonderberichterstatter für Rassismus, Githu Muigai, betont, dass in Deutschland eines der größten Probleme im Kampf gegen Rassismus die zu enge Rassismusdefinition sei.¹ Damit stellte er im ersten Schritt auf die verengte Wahrnehmung von Rassismus als Rechtsextremismus ab, mit der die rassistische Diskriminierung als gesamtgesellschaftliches Problem aus dem Blick gerät. Mit unserer Arbeitsdefinition von rassistischer Diskriminierung orientieren wir uns an Art. 1, Abs. 1 ICERD, da diese hinsichtlich der geschützten Merkmale und des Anwendungsbereiches weiter gefasst ist als im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) (vgl. Diakonie, ICERD Schattenbericht 2015). Im ICERD wird rassistische Diskriminierung definiert als:

[...] jede auf der Rasse², der Hautfarbe, der Abstammung, dem nationalen Ursprung oder dem Volkstum beruhende Unterscheidung, Ausschließung, Beschränkung oder Bevorzu-

¹ <http://www.taz.de/!5160501/>

² Die Verwendung des Begriffs „Rasse“ ist umstritten. Hierzu ausführlich z.B. Cremer für das Institut für Menschenrechte 2010 http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Policy_Paper/policy_paper_16_ein_grundgesetz_ohne_rasse.pdf

gung, die zum Ziel oder zur Folge hat, dass dadurch ein gleichberechtigtes Anerkennen, Genießen oder Ausüben von Menschenrechten und Grundfreiheiten im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen oder jedem sonstigen Bereich des öffentlichen Lebens vereitelt oder beeinträchtigt wird.

Im zweiten Schritt hängt die Kritik Muigais mit der statistischen Erfassung der nach ICERD-Definition schutzwürdigen Gruppen durch die deutsche amtliche Statistik zusammen. Im Mikrozensus wird die Personengruppe als „Personen mit Migrationshintergrund“ erfasst. Hierunter fallen

- Ausländer_innen,
- eingebürgerte ehemalige Ausländer_innen,
- alle nach 1949 als Deutsche auf das heutige Gebiet der BRD Zugewanderten,
- alle in Deutschland als Deutsche Geborenen mit zumindest einem zugewanderten oder als Ausländer_in in Deutschland geborenen Elternteil

Statt als Erfahrung rassistischer Zuschreibung, erfassen amtliche Daten, die rassistische Diskriminierung im Bildungsbereich messen, einen Migrationshintergrund als etwas, das den Schüler_innen anhaftet. Folglich übersehen die Messungen systematisch Schüler_innen, die in der dritten Generation ihren Migrationshintergrund verloren haben, dennoch als Folge externer Zuschreibungen Rassismuserfahrungen in der Schule machen. der Schule ab



Was ist homophobe Diskriminierung?

Während im Unterricht der Lehrkräfte "gleichgeschlechtliche Lebensweisen" und unterschiedliche geschlechtliche Identitäten meist kein Thema sind, werden sie aber doch immer wieder im Schulalltag thematisiert - oft in Form von Unverständnis, verbaler Abwertung oder Mobbing gegenüber einzelnen Schüler_innen.

Schwule, Lesben, Bisexuelle und Trans*-Menschen sind in der Schule oft unsichtbar. Sie haben Angst davor, beleidigt und ausgegrenzt zu werden. „Schwule Sau“ und „alte Lesbe“ werden nach einer Studie der Berliner Humboldt-Universität aus dem Jahr 2012 von 60 bzw. 40 Prozent der Schüler_innen in der 6. Klasse noch immer als Schimpfwort benutzt. ¹ In einem Bericht der ECRI von 2013 heißt es:

„Homo-/Transphobie ist eines der größten Probleme an deutschen Schulen. 73 % der LGBT-Schüler haben in der Schule noch nie offen über ihre sexuelle Orientierung gesprochen. 64 % haben negative Kommentare über ihre Klassenkameraden gehört, die als LGBT wahrgenommen werden.“ ²

¹ Klocke, 2012: Akzeptanz sexueller Vielfalt an Berliner Schulen - 2012. Eine Befragung zu Verhalten, Einstellungen und Wissen zu LSBT und deren Einflussvariablen., Berlin

² Fünfter Bericht der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI), verabschiedet am 5. Dezember 2013, veröffentlicht am 25. Februar 2014, S. 37.

³ Homophobie in Nordrhein-Westfalen. Sonderauswertung der Studie "Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit" - 2012. Beate Küpper / Andreas Zick, Düsseldorf. MGEPA

LGBT ist die Abkürzung der englisch sprachigen Bezeichnung für Lesben, Schwule, Bisexuelle und Trans*Menschen (LSBT). Im Deutschen wird die Abkürzung LSBTI*Q verwendet: lesbisch, schwul, bisexuell, trans* (transsexuell/transgender/transident), intersexuell/intergeschlechtlich, queer. Das Sternchen* steht für weitere Selbstbezeichnungen.

In der Sonderauswertung der Bielefelder Studie zu gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit in NRW wird deutlich, dass Homophobie unter Jugendlichen sogar leicht zugenommen hat, während sie in der Altersgruppe der Älteren abnimmt.³ Die Mehrheit aller Schüler_innen meint daher, dass es besser ist, sich nicht in der Schule zu outen. Das gilt außerdem auch für homosexuelle Lehrkräfte. Sie sind ebenfalls häufig unsichtbar.

Die gesellschaftliche Existenz von Schwulen, Lesben, Bisexuellen und Trans*-Menschen wird in Unterrichtsinhalten und Schulbüchern ebenso wenig widergespiegelt⁴ Sexuelle und geschlechtliche Vielfalt werden im Unterricht an deutschen Schulen in der Regel weder behandelt, noch sind sie Teil der Ausbildung von Lehrkräften. Eine selbstverständliche Teilnahme von Lehramtsstudierenden und angehenden Schulsozialarbeiter_innen von Studiengängen in diesem Bereich werden im Rahmen des verpflichtenden erziehungswissenschaftlichen Studiums an deutschen Hochschulen nicht verlangt. Die Folge: Lehrkräften mangelt es an Kompetenzen im Umgang mit homo- und transphoben Äußerungen. Zudem sind sie unsicher, wie sie präventiv gegen solche diskriminierenden Haltungen arbeiten können. Durch die mangelhafte Ausbildung bleibt bei nicht wenigen im Kopf, dass Homosexualität, so wie Sexualität überhaupt, besser kein Thema an der Schule sei. So werden Schwule, Lesben, Bisexuelle und Trans*-Menschen nicht zuletzt durch Lehrkräfte unsichtbar gemacht.

Im Gegensatz zu dieser häufigen schulischen Wirklichkeit haben Lehrkräfte jedoch die gesetzliche Verpflichtung – neben Grundgesetz und Allgemeinem Gleichbehandlungsgesetz – das Schulgesetz in NRW umzusetzen, das alle Lehrkräfte (also nicht nur im Fach Biologie) zum Wissen über die Richtlinien der Sexualerziehung verpflichtet.

⁴ Bittner, Melanie: *Geschlechterkonstruktionen und die Darstellung von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Trans* und Inter**, Frankfurt 2011



Diskriminierungsschutz in der Schule: erstes Fachgespräch in Nordrhein-Westfalen

Matilda Jordanova-Duda

„So gut wie immer ist die Haltung abwehrend“

Lesbische, schwule und transgender Menschen werden in der Schule tabuisiert und diskriminiert, so **Frank G. Pohl**, Landeskoordinator von „Schule der Vielfalt“. In Schulbüchern und Unterrichtsmaterialien kämen sie nicht vor und es gäbe zu dem Thema kaum Aus- und Fortbildungen für Lehrkräfte. „Schwul“ oder „Lesbe“ sei für einen großen Teil der Schüler/innen ein Schimpfwort. Wo tabuisiert werde, sei es besonders schwer entgegenzuwirken.

Wichtig findet Pohl, dass es eine Beschwerdestelle gibt. Doch sie sollte ein einsehbares, transparentes Verfahren bieten: Die Person, die sich an die Beschwerdestelle wendet, oute sich und müsse folglich wissen, was mit ihren Informationen geschieht. Um im Bereich LSBTI*Q kompetent zu sein, müsste es entsprechende Fortbildungen für die Mitarbeiter geben. Wichtig sei auch der institutionelle Rahmen: Eine Beschwerdestelle dürfe der Schule nicht zu nahe stehen, aber zugleich die Möglichkeit haben, Einfluss zu nehmen. Sie sollte mit klaren Befugnissen ausgestattet sein, die deutlich machten, was sie

in der Schule bewirken und was sie nicht leisten kann. Als flankierende Maßnahmen regt Pohl an, erstens, den Kontakt zu entsprechend ausgestatteten spezialisierten Anlaufstellen und zweitens, Handlungsempfehlungen und Beratung für Lehrkräfte.

„Wir sind nicht auf den Bereich Schule spezialisiert, sondern sind eine allgemeine Beratungsstelle gegen Diskriminierung, bei der auch Schulfälle landen“, so Hartmut Reiners von ARIC-NRW. Da es relativ mit relativ hohen Hürden verbunden sei, die Beratung aufzusuchen, „sehen wir nur die Spitze des Eisbergs“. Die Fälle betreffen den Zugang zu bestimmten Schulplätzen, die Benachteiligung bei den Empfehlungen für und der Aufnahme in weiterführende Schulen, die fehlende Wertschätzung von Mehrsprachigkeit, den Umgang mit Muslim/innen sowie direkte Diskriminierung zwischen Individuen, etwa Schüler/innen und Lehrer/innen oder Schüler/innen untereinander.

Nach der Schilderung der Betroffenen setze ARIC ein Beschwerdeschreiben auf und bitte die Schule um Stellungnahme. „So gut wie immer ist die Haltung abwehrend“, berichtet Reiners, „Beschwerdeführer werden oft als trouble maker identifiziert“. Eine übliche Reaktion sei z.B., einem Jungen, der sich lautstark gegen Rassismus wehre, mit dem Schulverweis zu drohen. Immer wieder werde auch „kulturalisiert“, ein bestimmtes Verhalten zum Merkmal einer bestimmten Kulturzugehörigkeit erklärt. Ein Beispiel aus der Beratungspraxis von ARIC:

In der 12. Klasse soll der Sohn von Frau S. in einer Diskussionsrunde Pro-Argumente für den Sklavenhandel finden, eine schwarze Mitschülerin soll für die Überlegenheit der weißen Rasse plädieren. Darüber beschwert sich Frau S. bei der Schulleitung. Diese droht ihr mit einer Verleumdungsklage und weiteren Unannehmlichkeiten. Beim anschließenden Klärungsgespräch mit Unterstützung von ARIC sieht die Schulleitung immer noch nicht ein, wo das Problem liegt. Frau S. erzählt von ihren biografischen Erfahrungen als Person mit arabischen Wurzeln. Die Reaktion: „Ach so, es geht also um Sie!“ (Fall von Öffentlichkeit gegen Gewalt)

Steckt in jedem Fall Diskriminierung dahinter?

Der nächste Verfahrensschritt sei, eine Dienstaufsichtsbeschwerde beim Schulamt oder der Bezirksregierung einzureichen: Je nach Schulform üben verschiedene Behörden die Aufsicht aus. „Diese Beschwerden werden alle in der Regel zurückgewiesen“, sagt **Reiners**. Nach der schriftlichen Anhörung des Schulleiters antworteten die Behörden, dass sie keine Diskriminierung erkennen könnten. „Wir sehen die Schulaufsicht im Spagat zwischen ih-



ren Rollen als Dienstherrin und gleichzeitig als Ansprechpartnerin für Eltern und Schüler“.

Als Mitveranstalter des Fachgesprächs betont **Reiners**: „Der Ausgangspunkt ist das Menschenrecht auf Bildung für alle. Schule ist eine demokratische Institution, die die Teilhabe auch dadurch ermöglichen kann, dass sie individuellen Diskriminierungsschutz für Lehrende und Lernende verwirklicht“. Der individuelle Schutz sei Teil der Diskriminierungsfreiheit.

Ein weiteres Beispiel aus der Beratungspraxis: Mehrere Kinder mit einer uneingeschränkten Empfehlung hätten sich an einer weiterführenden Schule angemeldet und im Vorstellungsgespräch eine mündliche Zusage erhalten. Wochen später bekämen einige eine schriftliche Ablehnung ohne weitere Erläuterungen.

Eine Mutter, türkischstämmig und mit Kopftuch, fühlte sich dadurch diskriminiert und fragte beim Schulleiter nach. Dieser verwies auf die Aufnahmekriterien nach der Ausbil-

dungs- und Prüfungsordnung für die Sekundarstufe I. Weitere Auskünfte habe es erst gegeben, so **Reiners**, als sich eine NGO einschaltete und einen Offenen Brief schrieb. Die NGO-Vertreterin erfuhr, dass es bei der zuständigen Bezirksregierung eine Stelle gebe, wo man sich über Aufnahmeverfahren beschweren kann. Doch 99,5 Prozent der Beschwerden würden abgewiesen.

In der nachfolgenden Diskussion stehen vor allem die Aufnahmekriterien weiterführender Schulen im Mittelpunkt. Jede Schule beschließen sie auf der Schulkonferenz, und Eltern könnten sich darüber bei der Schulpflegschaft informieren. **Martina**

Butzke-Rydzynski von der Bezirksregierung Arnsberg sieht die angegebene Zahl von 99,5 Prozent abgewiesener Beschwerden als viel zu hoch an. Allerdings gebe es häufig Überhänge bei den Anmeldungen, daher auch immer Unzufriedene. Aber Gerichte wiesen die meisten Klagen von Eltern ab, deren Kinder an einer bestimmten Schule nicht angenommen wurden: Dabei werde auch geprüft, ob die Kriterien eingehalten wurden.

Drei Ebenen der Diskriminierung

In ihrem Vortrag schildert **Prof. Nicole Kastirke** von der FH Dortmund den aktuellen Forschungsstand über Diskriminierung im Schulbereich und plädiert dafür, sowohl die Haltung als auch das System zu verändern. „Die Systemfrage würde ich immer stellen, denn Diskriminierung wäre nicht vorhanden, wenn Schule und Bildungswege in Deutschland nicht so wären wie sie sind“. Die Professorin für Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Schulsozialarbeit war an der Expertise „Forschungsstand im vorschulischen und schulischen Bereich auf Grund der AGG-Merkmale sowie weiterer relevanter Kategorien“ im Auftrag der Antidiskriminierungsstelle des Bundes beteiligt.



Bei dem Thema sei es schwer, quantitativ vorzugehen, räumt sie ein: Es gebe keine gesicherten Zahlen. Während der Zusammenhang zwischen Bildungserfolg und sozialer Herkunft gut dokumentiert sei, unter anderem durch die PISA-Studien, gebe es wenig Untersuchungen über die alltäglichen Formen von Diskriminierung. „Das liegt mit Sicherheit auch daran, dass es niemanden gibt, der es festhalten müsste“. Ließen sich die Fälle mit einem Computerprogramm und wenigen Klicks dokumentieren, hätten Forschung und Politik ganz andere Möglichkeiten zu argumentieren.

Was überhaupt ist Diskriminierung? Nach **Kas-**

tirkes Definition: „der systematische Ausschluss eines als minderwertig angenommenen Interaktionspartners – aus welchen Gründen auch immer“. Das könnten die Behinderung, die Hautfarbe, die sexuelle Orientierung, aber auch die Brille, die soziale Herkunft und Vieles mehr sein. Die Professorin unterscheidet

dabei drei Ebenen. Erstens, die interpersonelle, z.B. die Hänseleien unter Kindern, aber auch Demütigungen durch Lehrkräfte oder andere Eltern. Zweitens, die strukturelle: Ganze Gruppen werden benachteiligt, etwa die Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf oder diejenigen, die wegen des Geldes nicht auf die Klassenfahrt können. Und, drittens, die institutionelle Ebene, die sich in Vorschriften und Gesetzen, vor allem in den ungeschriebenen, manifestiert. Würden für die türkischstämmige Mutter im obengenannten Beispiel die Aufnahmekriterien offen gelegt, könnte sie vermutlich nicht viel damit anfangen, so **Prof. Kastirke**. Denn wahrscheinlich stünde dort nicht „wir nehmen keine Kinder von Kopftuchträgerinnen an“, sondern etwas Unverfängliches.

„Die konstruierten Annahmen verstärken sich“

Die Merkmale, die bestimmten Gruppen zugeschrieben werden, seien oft konstruiert. Etwa: Alle Jungs sind laut, man muss sie auseinan-

der dividieren! Aber vielleicht gebe es zwei Jungen in der Klasse, die überhaupt nicht laut seien. Eltern verzweifelten oft an diesen Gruppenzuschreibungen, wenn ihr Kind nicht in das Schema passe. Lehrkräften helfe es allerdings, ihren Unterricht vorzubereiten. Der Nachteil: „Die konstruierten Annahmen verstärken sich“.

Als positives Beispiel hebt **Prof. Kastirke** die Grundschullehrerin Sabine Czerny hervor, die keine Gruppenbildung betrieben und ihre Klasse durch individuelle Förderung auf Einser-Niveau gebracht habe. Doch die erfolgreiche Lehrerin wurde strafversetzt. Deshalb richtet die Erziehungswissenschaftlerin auch eine Frage an die Politik: Angenommen, es wäre möglich, durch individuelle Förderung alle zu Hochleistungen anzuspornen, was würde das mit unserer Gesellschaft machen? Für die einzelne Person wäre es sicherlich toll und auch fair, aber ist unser Gesellschaftssystem dafür geeignet? Mit anderen Worten, ohne Schulversager blieben die Hauptschulen leer und die Gymnasien platzten aus allen Nähten.

Vielfältige Selektionsentscheidungen im mehrgliedrigen Bildungssystem einschließlich Förderschule beginnen hierzulande bereits in der zweiten Klasse, wenn nicht schon am ersten Schultag. Die Segregierung verstärkte sich in der Sekundarstufe I und fordere erhebliche Anpassungsleistungen zur Vermeidung von Ausgrenzung. Als Begründung für Benachteiligung diene häufig die soziale Herkunft der Familie sowie die Zuschreibung abweichender Merkmale. Die Dortmunder Professorin plädiert dafür, die Schulsozialarbeit stärker in die Bemühungen um einen Diskriminierungsschutz einzubeziehen, denn alle Lehrkräfte in der Richtung fortzubilden, würde wohl schwieriger sein.

Eine Fülle rechtlicher Regelungen, die aber im Schulalltag nicht greifen

Mit den juristischen Möglichkeiten eines Diskriminierungsschutzes beschäftigt sich die Rechtswissenschaftlerin **Prof. Susanne Dern** von der Hochschule Fulda. In ihrem Vortrag bezieht sie sich unter anderem auf Erfahrungen aus einem interdisziplinären Forschungsprojekt auf einem Schulcampus in Baden-Württemberg. Auf dem großen Campus seien

mehrere unterschiedliche Schulformen vorhanden. Hier untersuchten Juristen und Sozialwissenschaftler gemeinsam, was für Diskriminierungsformen es gebe und was die Schulsozialarbeit dagegen tun könne und – „fast noch wichtiger“ – was nicht.

Prof. Dern verweist auf eine Fülle rechtlicher Regelungen, die ein Diskriminierungsverbot begründen könnten. Zunächst einmal auf internationaler Ebene: Das Recht auf Bildung und das Verbot von Diskriminierung könnten aus mehreren völkerrechtlichen Konventionen sowie aus der EU-Grundrechtecharta abgeleitet werden. Allerdings löse dies die Probleme im Schulalltag nicht, denn „ohne konkrete Regelungen für die Beteiligten, die gesehen, verstanden und angewendet werden können, ist für den Diskriminierungsschutz nicht viel gewonnen“.

Auch das Grundgesetz helfe nicht weiter, da es kein explizites Recht auf Bildung festschreibe. Allerdings gebe es laut Rechtsprechung des Verfassungsgerichts ein Teilhaberecht auch im Bereich der Bildung bzw. des Schulsystems. Verknüpft mit dem Artikel 3 des Grundgesetzes ergebe sich, dass die Teilhabe auch diskriminierungsfrei sein sollte. Eine Gleichheitsgarantie sei nur dann etwas wert, wenn der Staat und damit auch die Schule sich schützend und fördernd vor die Grundrechte stelle, habe das Verfassungsgericht urteilt. Daraus folgt für **Prof. Dern**, dass der Diskriminierungsschutz an der Schule institutionell verankert sein muss. „Das bedeutet nicht nur Schutz vor Institutionen und deren Repräsentanten, z.B. Lehrkräften, sondern auch bei Schülern und Schülerinnen untereinander“. Die meisten Landesverfassungen beinhalteten zumindest das Recht auf Schulzugang unabhängig von der wirtschaftlichen Lage und dem gesellschaftlichen Status der Eltern.

Die Antirassismus-Richtlinie der EU erwähne zwar die Bildung als einen Anwendungsbe- reich, aber sie sei im deutschen Recht nicht vollständig umgesetzt. So sei Bildung nicht im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) erfasst: „Vielleicht weil Bildung nicht in die Bundesgesetzgebung fällt“. Der Bereich müsste sich daher in den Landesgesetzen wiederfinden, täte es aber nicht. Maßgeblich seien

die Gleichbehandlungsgesetze und die Schulgesetze der Länder, sodass der Diskriminierungsschutz bundesweit stark auseinander drifte. Auch in NRW gebe es kein explizites Diskriminierungsverbot und vor allem keine Beschwerdestelle. Kurzum, „kein konsistentes System, in sich sinnhaft verbunden“.

Nach der Auffassung von **Prof. Dern** braucht Diskriminierungsschutz drei Elemente – und zwar neben der Intervention infolge einer Beschwerde genauso die Prävention und als weiteren Baustein die Kompensation bzw. Förderung, um Nachteile beim Eingang in die Schule auszugleichen.

„Ein Schulgesetz würde klare Botschaften setzen“

Für Schule ergeben sich dabei drei zentrale Herausforderungen. Erstens, wegen der Schulpflicht sei diese ein hierarchischer Zwangskontext. So wirke sie nicht nur im Verhältnis zwischen Lehrkräften und Lernenden, sondern auch unter Schülern. Schule werde aber andererseits auch

als ein pädagogischer Freiraum gesehen und der einzelne Lehrer als eine autonome pädagogische Person. „Das hat gute Gründe“, sagt **Prof. Dern**, „führt jedoch zu großer Skepsis, um nicht zu sagen radikaler Ablehnung juristischer Regelungsvorgaben von außen. Diese werden meiner Meinung nach oft falsch interpretiert als unzulässige Einschränkung pädagogischer Freiheit“. Lehrer fürchteten, flexible Einzelfallentscheidungen nicht mehr treffen zu können.

Je nachdem, ob Dritte – etwa Eltern – in den Konflikt einbezogen seien, brauche es abgewandelte Vorgehensweisen. Das mache es schwer, eine einfache klare Regelung zu formulieren. **Prof. Dern** wirft in ihrem Vortrag die Fragen auf: Was muss in ein Gesetz hinein, was soll in der Schule selbst oder als Erlass bzw. Verordnung geregelt werden? Was ist schulintern und –extern? Wie umfassend

muss das Ganze sein? „Ein Schulgesetz ist etwas sehr Hilfreiches, weil es klare Botschaften setzen, klare Verfahren und Zuständigkeiten benennen, Verantwortung zuweisen kann“, meint sie. Subjekte, einschließlich Minderjähriger, würden dadurch in diesem Hierarchiekontext gestärkt. Die Schule als Institution würde im Zuge des Diskriminierungsschutz-Verfahrens zur Selbstkontrolle und zum Qualitätsmanagement angehalten.

Gleichzeitig würde das Alles nur funktionieren, wenn sich an der Haltung der Beteiligten etwas ändere. Deshalb hält **Prof. Dern**, obwohl Juristin, die Haltungsfragen, die Kultur für zentral. Die klassische Botschaft von Schulleitern an sich beklagende Eltern sei, so auch im baden-württembergischen Campusprojekt: „Unsere Schule diskriminiert nicht. Ganz im Gegenteil: Sie tut sehr viel für die Förderung ausländischer Kinder. Es liegt nur am Verhalten Ihres Sohnes!“



Auch mit dem Begriff Diskriminierung konnten die Schulleiter zunächst nichts anfangen, obwohl Regelungen gegen sexuelle Belästigung oder ein Leitfadensystem als Schule gegen Rassismus durchaus vorhanden

waren. „Das wird aber nicht auf Diskriminierung bezogen“. In Folge des Forschungsprojekts hätten sich Veränderungen ergeben. Nun treffen sich die Schulleiter regelmäßig in einem Arbeitskreis, um über Diskriminierung zu reden. „Wir haben eine Wertedebatte ausgelöst. Das kann man vorgeben, aber der Wandel muss bei den Beteiligten ansetzen“, so die Wissenschaftlerin.

Plädoyer für eine Doppelstrategie

Aus ihrer Sicht ist eine Doppelstrategie nötig. Zunächst einmal sollen klare gesetzliche Regelungen den Rahmen vorgeben. Also eine Art schulrechtlich umgesetztes AGG, das definiert, was Diskriminierung sei, für wen die Regelung gilt und was als Reaktion folgen soll. Es müsse zudem eine institutionelle Ver-

ankerung als organisatorische Aufgabe der Schule, bezogen auf Prävention und Bekämpfung geben. Jede einzelne Schule müsse dann ein Konzept für sich entwickeln, um diesen Rahmen mit Leben zu füllen. Die eigenständigen Konzepte seien nötig, weil es den pädagogischen Freiraum gebe und weil die Schulen sehr unterschiedlich ausgestaltet seien. Es müsse ein Beschwerdemanagement mit Verfahrensstandards und Zuständigkeiten etabliert werden: Klar müsste z.B. sein, wer sich an die Beschwerdestelle wenden darf und dass er dabei nicht mit Nachteilen zu rechnen hat. Das spreche für eine unabhängige Variante „jenseits der Kräfte, die einen bewerten“. Das Ganze soll durch Information, Beratung, Unterstützung und Begleitung flankiert werden.

Eine externe Beschwerdestelle braucht es laut **Prof. Dern** besonders für die Fälle, die in der Schule selbst nicht gelöst werden können oder die den Zugang und Übergang betreffen. Auch die Niederschwelligkeit und die Möglichkeit, Druck auszuüben, sprächen für eine externe Einrichtung. Wo sie angesiedelt und wie sie ausgestattet sein sollte, darüber ließe sich diskutieren. Möglicherweise beim Ministerium, denkbar wäre aber auch auf regionaler Basis. „In Baden-Württemberg haben wir überlegt, ob nicht schon eine Campusstelle gut wäre“, sagt die Professorin.

Innerhalb der einzelnen Schule gebe es aber auch Vertrauenslehrer/innen und Sozialarbeiter/innen, die teilweise die Beratung und Konfliktlösung gut hinbekämen. Jemand in der Schule müsse dieses Netzwerk koordinieren und die Erstanlaufsfunktion erfüllen. **Prof. Dern** würde es in dem Fall nicht „Beschwerdestelle“ nennen, denn es ginge vorrangig um Beratung und Koordination, zusätzlich zum eigentlichen formellen Beschwerdeverfahren. Sie betont die Bedeutung des Netzwerkes: Das Vertrauen der Betroffenen ist nämlich entscheidend – und zu wem Schüler/innen Vertrauen fassen, ist ganz unterschiedlich. Die meisten wenden sich zwar an die Klassenlehrer – und –lehrerinnen, manche aber an die Sozialarbeiter, wiederum andere finden vielleicht den Sportlehrer sympathischer. „Das kann man nicht nur zentralisieren. Man muss die Menschen, denen Schüler/innen vertrauen,

anleiten und unterstützen, sie strukturell einbinden“.

Diskriminierung oder mangelnde Leistung?

Renate Bonow von „Schule ohne Rassismus NRW“ bringt einen Fall in die Diskussion ein, den sie als Lehrerin an einem Kölner Gymnasium miterlebt hat. In die Schule, die von aufstiegsorientierter Mittelschicht geprägt sei, kämen nun allmählich Kinder mit Migrationsgeschichte hinein. Ein türkischstämmiger Schüler wechselte in der Klasse 11 von der Hauptschule aufs Gymnasium – und sammelte Fünfen. Aus Sicht der Eltern vor allem wegen seiner türkischen Herkunft. „Hier vermischen sich komplexe Dinge“, sagt **Bonow**: „Warum war der Junge überhaupt auf der Hauptschule, und ist das schon Diskriminierung? Wenn ich ihn in der 11. Klasse sehe, kann ich nur feststellen, dass er in keinem Fach ein Bein auf den Boden kriegt“. An Regelungen sieht **Bonow** keinen weiteren Bedarf, wohl aber an Hinweisen, wie man solche Probleme im wahren Leben löst.

Die menschliche Komponente nicht außer Acht zu lassen, wünscht sich **Martina Butzke-Rydzynski**: Es gebe immer Kinder, die einen besonderen Bezug zu einer bestimmten Person hätten, auch wenn diese nicht unbedingt eine Funktion habe. **Butzke-Rydzynski** erinnert außerdem daran, dass Diskriminierung und Mobbing sich auch außerhalb des Unterrichtsraums abspielten, etwa mittels der Neuen Medien. Eltern hätten nicht selten einen Anteil daran.

„Es gibt mittlerweile Standards, wie eine Beratung wegen Diskriminierung durchgeführt wird“, sagt **Hartmut Reiners**. In NRW habe ARIC die Standards mitentwickelt. „Die entscheidende Frage für uns ist aber: Wen können wir mit der Beratung beauftragen?“. **Dorothea Schäfer** von der GEW-NRW weist schließlich daraufhin, dass es bewährte Qualitätskonzepte gebe. Auch wenn ein Gespräch in den Schulen über eine Antidiskriminierungskultur dringend notwendig sei, müssten die Kollegen das Rad nicht 6400 Mal neu erfinden.

„Ich will darauf hinaus, dass der rechtliche Rahmen in den Schulen konkretisiert wird“, antwortet **Prof. Dern** darauf. Zum Beispiel von **Renate Bonow** sagt sie: „Die Lehrkräfte müs-

sen selbst sehen, dass das System hierarchisch ist und Diskriminierung perpetuiert“. Das sei zwar Teil der Lehrerbildung, aber man müsse an der Sensibilisierung arbeiten, um Diskriminierung auch wahrzunehmen und gut zu beraten.

Entsprechende Schulkonzepte sieht **Christiane Bainski** von der Landeskoordinierungsstelle der Kommunalen Integrationszentren NRW am besten bei der Schulentwicklung aufgehoben, unterstützt durch bestehende Beratungs- und Fortbildungsangebote. Sie wäre auch dankbar, wenn man die Regelungsdichte im Bildungsbereich entschlacken könnte.

Schulentwicklung sei vielleicht der freundlichere Begriff, der eher angenommen werde, entgegnet **Prof. Dern**. Die Regelungsdichte erhöhen will sie auch nicht. „Es würde wesentlich zur Entschlackung beitragen, wenn man alle gleich mitdenkt“, meint sie. Wobei hier der Einwand von **Renate Hendricks**, schulpolitische Sprecherin der SPD im Landtag, kommt: Gesetze entwickelten sich historisch und könnten nur punktuell geändert werden

Beschwerdestrukturen sichern die Qualität des Unterrichts in den Niederlanden

Um das Rad nicht immer neu zu erfinden, sind auch die Erfahrungen der Nachbarn gefragt, die eine viel längere Antidiskriminierungstradition haben. In den Niederlanden gibt es seit 1994 ein Antidiskriminierungsgesetz. Der Jurist, Menschenrechtstrainer und seit kurzem Mitglied des regionalen Parlaments der Provinz Drenthe **Ralph du Long** schildert die Beschwerdestrukturen im Nachbarland. Im Unterschied zu Deutschland sind dort ungefähr zwei Drittel der Schulen privat, meist von Stiftungen getragen. Hierzulande sind es lediglich 10 Prozent.

Das Gesetz verpflichte alle niederländischen, öffentlichen wie auch nicht-öffentlichen, Schulen, unabhängige Vertrauenspersonen und Beschwerdestellen zu benennen bzw. einzurichten. Ein Betroffener wende sich als erstes an die Vertrauensperson. Den Kontakt finde sich auf der Webseite der Schule bei den Leitsätzen oder Grundprinzipien. Die Schulverwaltung suche die drei oder mehr Personen aus, aber sie gehörten nicht der Schule an. Je

nachdem wie die Schule finanziell ausgestattet sei, arbeiteten die Ombudsleute ehrenamtlich oder seien bezahlte Profis. Die Vertrauensleute würden oft von den Antidiskriminierungsstellen oder anderen Institutionen fortgebildet.

Sollen sie nicht zu einer Lösung kommen, sei die regionale Beschwerdestelle die zweite Stufe. Im Gegensatz zu den allgemeinen Antidiskriminierungsbüros seien die Beschwerdestellen auf Schulen spezialisiert. „Eine Antidiskriminierungsstelle kann man vielleicht ignorieren, eine Beschwerdestelle Schule aber nicht“, so **du Long**. Bei den Klagen ginge es übrigens nicht allein um Diskriminierung, sondern um jegliche Art unerwünschten Verhaltens, z.B.



Mobbing oder sexuelle Belästigung. Möglich sei es auch, sich gleich an die Unterrichtsinpektion beim Schulministerium zu wenden, denn Diskriminierung bedeute eine Verschlechterung der Qualität des Unterrichts.

Die Beschwerdestellen seien innerhalb des Bildungssystems verankert, aber gleichzeitig unabhängig, weil sie durch Stiftungen finanziert werden. An der Finanzierung müssen sich alle Schulen beteiligen. Besetzt seien die Stellen sowohl mit Juristen, z.B. ehemaligen Richtern als auch mit Pädagogen, z.B. ehemaligen Schulleitern. Nachdem sich das Gremium den Einzelfall angeschaut habe, fälle es ein Urteil. **Du Long**: „eher eine Empfehlung an die Schule, wie es anders laufen sollte“.

Kein Urteil, aber immer befolgt

Die Empfehlungen seien nicht bindend, doch er kenne keinen einzigen Fall, in dem sie nicht befolgt wurden. „Es ist kein Urteil, das man exekutieren kann, aber es wird immer befolgt, immer!“ Sonst könnten die Betroffenen vors Gericht ziehen und ihre Chancen auf Erfolg seien groß. Eine Landeskommission der Beschwerdestellen (LKC) werte alle gemeldeten Fälle anonymisiert aus, um Diskriminierungsmuster zu erkennen und zu überprüfen, ob die bisherigen Maßnahmen ausreichten. Wieviele Beschwerden es aktuell gebe, kann **du Long** nicht sagen. Diskriminierung sei jedenfalls unter den Top-5 der Gründe. In den letzten Jahren sieht er als Trend, dass Eltern mit der schlechten Bewertung oder niedrigen Einstufung ihres Kindes unzufrieden seien.

Wichtig sei für die Beschwerdestelle, dass sie unabhängig sei, auch von den parteipolitischen Interessen. Ebenso, dass sie sich anschau, was genau geschehen sei und dass sie eine pädagogische Lösung suche. Das sei für Außenstehende meist leichter als für Involvierte. Für den konkreten Schüler könnte das zwar zu spät kommen und vielleicht könnte in einem Fall, wie von **Renate Bonow** geschildert, nicht mehr festgestellt werden, ob die schlechten Noten gerechtfertigt waren. Aber für die Zukunft würde die Beschwerdestelle der Schule empfehlen, für mehr Förderung zu sorgen.

Ob Beschwerde das richtige Wort sei, sei in den Niederlanden lange diskutiert worden. **Du Long** wird nicht müde zu betonen, es gehe nicht darum, einzelne Schulen oder Lehrkräfte an den Pranger zu stellen, sondern Impulse zur Weiterentwicklung zu geben. „Hochwertigen Unterricht kriegt man nur hin, wenn die Betroffenen sich beschweren können“. Und schließlich sei es für die Lehrer auch eine Entlastung, ein Problem an das Beschwerdemanagement weiterreichen zu können.

Top down versus bottom up

Martin Oppermann vom Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW erinnert an den Landesreferenzrahmen Schulqualität, in

dem es unter anderem heißt: „Schule lässt keine Form von Ausgrenzung oder Diskriminierung zu“. Andererseits weiß der Experte für Schulrecht, dass manche Lehrer meinten: „Das Gesetz sagt zwar dies und jenes, aber ich sehe das nicht so!“ Die Qualitätsstandards müssten in die Schule hineingetragen werden – und das betrachtet er als Demokratisierungsprozess „von unten“, als eine gesamtschulische Aufgabe. „In NRW haben wir eigenverantwortliche Schulen. Sie sollen dieses Impuls- und Beschwerdemanagement verwirklichen“, so **Oppermann**.

„Ein Beschwerdesystem wäre sinnvoll, aber in einem vermittelbaren Rahmen“, sagt **Bainski**: etwa innerhalb der Schulentwicklung und der Qualitätsanalyse. In den nächsten Jahren säße keine mehrheitliche ethnische Gruppe mehr im Klassenzimmer, auch die deutschen Muttersprachler/innen seien bald in der Minderheit: „Unser Schulsystem ist nicht kompatibel mit der Zielgruppe“. Gesetzliche Regelungen änderten nichts am Bewusstsein. „Nur indem man Reflexion zum Thema vermittelt, kann man eine Schulkultur entwickeln, die Diskriminierung verachtet“. Aus ihrer Sicht habe sich das Konzept bewährt, eine Schule ein oder zwei Jahre lang über Coaching für Lehrer/innen, Erzieher/innen in der OGS und Sozialpädagog/innen zu begleiten.

Landtagsabgeordneter **Ali Baş**, der für die Grünen im NRW-Schulausschuss sitzt, plädiert für institutionalisierte Beschwerdestellen: „Wenn ich weiß, dass es sie gibt, komme ich gedanklich nicht drum herum“. Zudem soll die Lehrerausbildung so umgestellt werden, dass die Pädagogen „fit für die Inklusion im weitesten Sinne“ wären.

Shabana Ahmed vom Aktionsbündnis muslimischer Frauen kritisiert, Schulkonferenzen verlangten, Schülerinnen sollten schon im Vorfeld unterschreiben, dass sie kein Kopftuch tragen würden. Lehrerinnen mit Kopftuch durften auch dort nicht arbeiten, wo kein Gesetz das Tragen verbiete. „Mit solchen Fragen werden wir tagtäglich konfrontiert“. Deshalb sagt sie „Ja“ zur Beschwerdestelle. Aber: „Wer sitzt dort? Wie sieht es mit Lehrern mit Migrationshintergrund aus?“

Dass das Lehrerkollegium eine homogene Parallelgesellschaft ist, die in keiner Weise der Zusammensetzung der Schülerschaft entspricht, kann auch **Mostapha Bouklouâ** vom Netzwerk Lehrkräfte mit Zuwanderungsgeschichte bestätigen. Der Migrationshintergrund solcher Lehrkräfte und ihre Mehrsprachigkeit würden als Makel wahrgenommen. Dies gelte es nun positiv darzustellen, denn die Schule habe konkret etwas davon. Doch es müssten dafür Anreize für die Schulleitung und –konferenz geschaffen werden.

„Eltern, die die Förderschule wollen, haben Angst, dass ihre Kinder auf der Regelschule diskriminiert werden oder haben bereits solche Erfahrungen gemacht“, sagt Moderatorin **Mercedes Pascual Iglesias** von der Integrationsagentur der AWO Mittelrhein. Somit sei die Diskriminierung eine ganz große Barriere für die Entwicklung der integrativen Schule.

Nathalie Schlenzka von der Antidiskriminierungsstelle des Bundes glaubt nicht, dass ein Beschwerde- und Qualitätsmanagement „von unten“ wachsen wird. „Top down ist auch nötig“, sagt sie. Beim Thema Inklusion ginge es ebenfalls um Leistung, z.B. beim Übergang auf eine weiterführende Schule. Eine Beschwerdestelle brauche man, um dort genau gucken zu können. Sie dürfe nicht parteiisch sein. Auch Lehrkräfte müssten sich neutral beraten lassen können. Die Stelle soll kein Gericht sein, sondern Empfehlungen aussprechen und die Schule als lernende Organisation behandeln.

Die Gewerkschafterin **Dorothea Schäfer** zeigt sich „ein bisschen irritiert, dass gesagt wird: Oh, wir haben schon so viele gesetzliche Regelungen!“ Denn diese griffen nicht im Schulbereich. Der Gewerkschaftstag werde sich 2016 mit der Frage beschäftigen, ob ein Landesantidiskriminierungsgesetz oder entsprechende Regelungen im Schulgesetz nötig wären. Natürlich soll es nicht nur um Sanktionen, sondern auch um Prävention, Kulturwandel und die Schaffung von Anlaufstellen gehen.

Eberhard Kwiatkowski von der Landeselternvertretung nennt den Landesreferenzrahmen ein schönes Papier, das aber nicht umgesetzt sei. Um das Bewusstsein bei Lehrern und

auch Schülern zu ändern, helfe kein Referenzrahmen. Wenn Eltern oder Schüler einen Lehrer auf einen Fall der Diskriminierung ansprechen, sei dieser meistens „blind“: „Ich habe nichts gesehen“. „Das müssen wir aktiv angehen“, so **Kwiatkowski**.

Hartmut Reiners erläutert mehrere Anregungen der Veranstalter, wie es nach diesem Auftakt weitergehen soll. Mit dem Thema eines individuellen Diskriminierungsschutzes soll sich der Landtagsschulausschuss befassen. Beim Gespräch saßen jedenfalls die Ausschussmitglieder seitens der CDU, SPD, der Grünen, der FDP mit am Tisch. Eventuell sei dies ein Thema für die Wahlprogramme der Parteien im Blick auf die Landtagswahlen im nächsten Jahr. 2016 soll auch eine Expertise aus juristischer und sozialwissenschaftlicher Sicht erstellt werden. „Wir können uns ebenfalls eine Arbeitsgruppe im Schulministerium unter Beteiligung der Zivilgesellschaft vorstellen“, sagt **Reiners**. Zu guter Letzt ruft er die Gesprächsteilnehmenden auf, die Informationen weiterzugeben und sich zu positionieren.



Statement Aktionsbündnis muslimischer Frauen: Fachgespräch: Diskriminierungsschutz in der Schule am 11. Dezember 2015

Unsere Statements zu den Eingangsfragen

1. Sind Ihnen in ihrem Kontext Diskriminierungen in der Schule bekannt und findet bei Ihnen eine Bearbeitung statt?

In den letzten Jahren betrafen die Anfragen, die wir bezüglich der Schule bearbeitet haben, meist Konfliktfälle bzgl. des muslimischen Kopftuches. Die ratsuchenden Gruppen waren sowohl Lehrerinnen und Referendarinnen als auch Schülerinnen.

Bei den Lehrerinnen ging es darum, dass sie zwar in einem Bundesland ohne gesetzliches Kopftuchverbot arbeiteten, sie aber durch unterschiedliche Maßnahmen dazu gebracht wurden/werden sollten, ohne Kopftuch zu arbeiten. Bei den Referendarinnen ging es darum, dass ihnen trotz in allen Verbotsländern gültiger Ausnahmeregelung verwehrt wurde das Referendariat mit Kopftuch abzuleisten. Das geschah mittels falscher rechtlicher Auskünfte oder der Behauptung, man finde keine Ausbildungsschule, die eine Referendarin mit Kopftuch akzeptiere. Diskriminierungen innerhalb des Kollegiums waren ebenfalls ein Thema.

Bei den Schülerinnen war meist der Anlass, dass über den Umweg der Schulordnung ein Kopftuchverbot durchgesetzt werden sollte. Wir klärten die Eltern über die Rechtslage auf und schrieben auch an die Schulleitungen. Der Erfolg lässt sich oft jedoch nicht nachverfolgen, weil die Schülerinnen am Ende doch häufig ihr Recht nicht in Anspruch nehmen, weil sie negative Auswirkungen auf ihre Noten befürchten.

Häufig wurde auch beklagt, dass sich Noten schlagartig verschlechtert hätten, nachdem ein Mädchen anfang ein Kopftuch zu tragen. In einem Fall warnte die Lehrerin Eltern anderer Kinder davor, Kontakt mit der Schülerin mit Kopftuch zu pflegen.

Probleme im Sportunterricht wurden ebenso angesprochen. Insbesondere, wenn die Teilnahme am Sportunterricht verwehrt wurde, weil eine Schülerin ihr Kopftuch nicht ablegen will. In Einzelfällen wurde mit einer schlechten Benotung wegen mangelnder Leistung gedroht. Das Angebot, ein so genanntes Sport-Kopftuches (elastisch, ohne Nadeln, nicht um den Hals gebunden) zu tragen, wird u.U. in manchen Schulen nicht als Alternative akzeptiert.

Eine Beratung zielte auf das Tragen eines Kopftuches in der Grundschule. Ein junger Lehrer war sich nicht sicher, ob das Verbot, das seine Kolleginnen ausgesprochen hatten, Rechtens sei. Wir haben ihm auf der Grundlage der Handlungsempfehlungen der Zweiten deutschen Islamkonferenz (DIK II – Handreichung für Schulpraktische Fragen) geantwortet. Demnach liegt es im Bereich des grundgesetzlich garantierten Erziehungsrechts der Eltern, wenn sie der Meinung sind, dass ein Mädchen in diesem frühen Alter Kopftuch tragen sollte. Auch wenn die überwiegende Mehrheit der Muslime (und der Dachverbände) die Meinung vertritt, dass ein Kopftuch im Grundschulalter verfrüht ist, können das die Eltern dennoch selbst entscheiden und haben aus pädagogischer Sicht auch durchaus Argumente dafür – ebenso wie andere Eltern pädagogische Argumente dafür haben, dass es besser ist, wenn ein Kopftuch erst später getragen wird.

Eine längere Beratung drehte sich um das muslimische Gebet in einer Schule, in der erwachsene Schüler weiterführende Abschlüsse erlangen. Es zeigte sich, dass die Lehrerschaft den Wunsch, in der Schule beten zu können, als „Kampfansage“ verstand. (Ob das auch am Verhalten der Schüler lag, ließ sich nicht ermitteln.) Von Lehrerseite wurde die Kritik an einem

Thema des Kunstunterrichts (Aktmalerei) und des Deutschunterrichts (Texte von Navid Kermani) seitens einiger muslimischer Schüler als Argument genannt, warum man jetzt nicht „auch noch“ das Gebet erlauben dürfe. Wir haben sowohl mit der Antidiskriminierungsstelle des Bundes als auch mit der Schulleitung Kontakt aufgenommen. Ein längeres Gespräch mit dem Schulleiter über unsere Sicht der Rechtslage hat diesen dazu motiviert, sich an seine übergeordnete Stelle zu wenden und nicht einfach eine Schulkonferenz abzuhalten und zu entscheiden (wir haben ihm gesagt, das sei nicht das Gremium, das darüber entscheiden dürfe). Die übergeordnete Stelle hat ihm dann mitgeteilt, dass das Gebet (innerhalb der Pausenzeiten, an bestimmten Stellen des Gebäudes) zu erlauben sei.

2. Wie kann eine Antidiskriminierungskultur in der Schule entwickelt werden? Wie profitieren Schüler_innen, Lehrkräfte und die Institution Schule davon?

Im Sinne einer inklusiven Schulentwicklung müssen alle Akteure (Lehrer_innen, Schüler_innen, Eltern, andere pädagogische Mitarbeiter_innen...) an der Entwicklung einer Antidiskriminierungskultur beteiligt werden. D.h. es wird müssen drei Ebenen betrachtet werden: Schulkultur als Institution (Strukturen müssen geschaffen werden), dann das Lehrpersonal (mit entsprechenden Schulungen) und schließlich das Lehrmaterial/Unterricht.

Der „Index für Inklusion“ bietet sich hier als Instrument für die Schulprogrammarbeit an. Umgang mit Diskriminierungen und Handlungsempfehlungen müssten sich dann im Schulprogramm wiederfinden.

Anlehen kann man sich dabei an die im AGG (Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz) genannten Diskriminierungsmerkmale und vor allem auch daran, dass der Verantwortliche (Lehrkraft oder Schulleitung) aktiv Diskriminierungen entgegenzutreten muss und dafür sorgen muss, dass ein Vorfall offengelegt wird und nicht vertuscht oder verharmlost wird. Die Wahrnehmung des Opfers muss dabei im Mittelpunkt stehen.

Es muss sichergestellt werden, dass sowohl Schulleitungen, Lehrkräfte als auch die Schülerschaft darüber aufgeklärt werden, was eine Diskriminierung überhaupt ist und wie sich z.B. eine Diskriminierung von Kritik oder persönlicher Antipathie unterscheidet.

3. Welche Regelungen sind Ihrer Ansicht nach notwendig, um den Diskriminierungsschutz in der Schule zu erhöhen? Haben Sie Vorschläge wie Diskriminierungsbeschwerden in der Schule durch Lehrkräfte, Schüler_innen und ihre Eltern bearbeitet werden können?

Das Thema Diskriminierung muss im Schulgesetze entsprechend der 9. Schulgesetzänderung aufgrund der Behindertenrechtskonvention (2009), wonach Schulen Inklusion umsetzen sollen, ausdrücklich thematisiert werden. Es sollte als Querschnittsthema in verschiedenen Fächern angesprochen werden. Z.B. im Geschichts- und Politikunterricht sowie im Sexualkundeunterricht. Aufhänger kann beispielsweise ein im Deutschunterricht in fast allen Oberstufen gelesenes Werk wie „Andorra“ von Max Frisch sein. Davon ausgehend lassen sich verschiedene Aspekte von Diskriminierung bearbeiten, die dann in anderen Fächern aufgegriffen werden können und deutlich machen, wo Diskriminierung anfängt, welche Konsequenzen sie für den Betroffenen hat und welche Gesellschaft entsteht, wenn Diskriminierung von großen Teilen der Gesellschaft als gegeben hingenommen oder sogar als rechtmäßig aufgefasst wird.

Eine zufriedenstellende Bearbeitung von Diskriminierungsbeschwerden ist aus unserer Sicht nur durch die Einrichtung einer unabhängigen Beschwerdestelle möglich.

Wesseling, 05. Februar 2016

Aktionsbündnis muslimischer Frauen e. V. Rabenweg 2 50389 Wesseling Telefon: Mo., Mi., Fr. 10-12.00 Uhr unter: +49 (0) 2236/948633 Telefax: +49 (0) 2236/948565 E-Mail: info@muslimische-frauen.de www.muslimische-frauen.de <https://de-de.facebook.com/amf.ev>



Gemeinsame Stellungnahme des Kompetenzzentrum Selbstbestimmt Leben Rheinland und des mittendrin e.V. zum "Diskriminierungsschutz in der Schule"

Sind Ihnen in Ihrem Kontext Diskriminierungen in der Schule bekannt und findet bei Ihnen eine Bearbeitung statt?

Über Diskriminierung im Zusammenhang mit Behinderung wird in der Beratungspraxis von mittendrin e.V. häufig berichtet. Trotz UN-Behindertenrechtskonvention und 9. Schulrechtsänderungsgesetz herrscht Diskriminierung in Schulen häufig vor. Dies betrifft strukturelle wie institutionelle als auch interpersonelle Diskriminierung.

Nach wie vor wird das Recht auf inklusive Bildung vorenthalten, indem Schüler_innen mit Beeinträchtigungen auf Sonderschulen verwiesen werden. Oft werden angemessene Vorkehrungen von Schulträger oder der Schule verweigert, das heißt es findet keine Anpassung in Schulleben und Unterricht statt.

In den meisten Schulen sind Schüler_innen mit Behinderung nicht willkommen, werden beispielsweise als potenzielle Problemfälle gesehen und thematisiert. Bei vielen Beteiligten – Lehrer_innen, Schüler_innen, Eltern – scheint noch keine Sensibilisierung stattgefunden zu haben. Ausgesprochen oder unausgesprochen dominiert das Bild, dass sie in speziellen Sonderschulen besser aufgehoben seien.

Auch die (assoziierte) Diskriminierung von Eltern behinderter Schüler_innen oder von behinderten Eltern, z.B. durch fehlende Barrierefreiheit in den Schulen, ist ein weiterverbreitetes Thema.

Die Bearbeitung von Diskriminierungsfällen findet in den beiden Einrichtungen statt durch Einzelfallberatung der betroffenen Personen. Mittendrin e.V. begleitet darüber hinaus Schulen und wirbt durch breite Öffentlichkeitsarbeit gezielt für schulische Inklusion.

Wie kann eine Antidiskriminierungskultur in der Schule entwickelt werden? Wie profitieren Schüler_innen, Lehrkräfte und die Institution Schule davon?

Eine Antidiskriminierungskultur in der Schule ist eng verbunden mit der Etablierung einer Kultur der Vielfalt. Durch die Wertschätzung von Vielfalt und eine heterogene Zusammensetzung profitieren alle Beteiligten, weil Konformitätsdruck entgegengetreten werden kann. Hierzu gehört auch eine heterogen zusammengesetzte Lehrer_innenschaft. Die Anwesenheit von erwachsenen Men

schen mit Behinderung (in Kollegium, als Peer-Beratung) kann einen wesentlichen Beitrag zur Installation inklusiver Kultur und Aufmerksamkeit für Diskriminierung aufgrund Behinderung leisten.

Ein positives (Lern-)Klima, in dem individuelle Voraussetzungen beachtet werden, sorgt für eine Atmosphäre, in der alle Personen willkommen sind und unterstützt werden.

Erfahrungsgemäß profitieren davon alle Beteiligten in der Schule, weil eine inklusive Kultur jeden Menschen mit seinen Bedürfnissen berücksichtigt. Dies zeigt auch die hohe Zufriedenheit von Schüler_innen, Eltern und Lehrer_innen an den erfolgreich arbeitenden Integrationsschulen.

Schulen müssen sich intensiv und nachhaltig mit dem Thema Inklusion beschäftigen, ihre Schulkultur entwickeln und dauerhaft in soziales Lernen investieren. Gerade die Entwicklung hin zu einer inklusiven Gesellschaft erfordert eine Veränderung des Systems Schule!

Welche Regelungen sind Ihrer Ansicht nach notwendig, um den Diskriminierungsschutz in der Schule zu erhöhen? Haben Sie Vorschläge wie Diskriminierungsbeschwerden in der Schule durch Lehrkräfte, Schüler_innen und ihre Eltern bearbeitet werden können?

Im Bereich Behinderung muss zunächst die strukturelle Diskriminierung beendet werden, das heißt der Besuch von behinderten Schüler_innen an der wohnortnahen Schule darf nicht mehr in Frage gestellt werden.

Erfahrungen an erfolgreich arbeitenden inklusiven Schulen zeigen, dass Diskriminierungsschutz in erster Linie eine Sache der Vorbeugung ist. Wenn an einer Schule eine inklusive Kultur noch nicht entwickelt ist, läuft auch die Bearbeitung von individuellen Diskriminierungsfällen ins Leere, weil das Wesen der Diskriminierung nicht verstanden wird.

Die praktische Umsetzung des Diskriminierungsschutzes sollte folgende Kriterien beinhalten: Der Zugang sollte niedrigschwellig und grundsätzlich über unterschiedliche Wege möglich sein, sodass alle potentiell betroffenen Personen eine Möglichkeit der von ihnen bevorzugten Kontaktaufnahme finden. Die Anlaufstelle muss das notwendige Verhältnis zwischen Nähe und Vertrauen einerseits sowie Unabhängigkeit einhalten. Damit können die notwendigen Voraussetzungen Vertraulichkeit sowie Parteilichkeit für die betroffene Person eingehalten werden. Eine hilfreiche Maßnahme kann zudem die Einbindung von Schüler_innen analog zur Streitschlichtung sein.

Die Bearbeitung von Diskriminierungsbeschwerden sollte unabhängig von der Diskriminierungsdimension in der allgemeinen Antidiskriminierungsstruktur der Schule erfolgen und nicht in einzelnen speziellen Beschwerdestellen. Verpflichtend sollte hingegen der Kontakt und Austausch mit bestehenden Fachberatungsstellen und der jeweiligen vorhandenen Expertise sein.

Das Kompetenzzentrum Selbstbestimmt Leben Rheinland ist eine Anlaufstelle zum selbstbestimmten Leben behinderter Menschen. Aufgaben sind Beratung, Öffentlichkeitsarbeit und politische Interessenvertretung im Sinne der Selbstvertretung betroffener Menschen. Alle Mitarbeitenden sind selbst beeinträchtigt. Das KSL Rheinland wird vom Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales NRW gefördert.

Der Elternverein mittendrin e.V. setzt sich seit 2007 mit Elternberatung, politischen Initiativen, Veranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit für Inklusion ein. Schwerpunkte der Arbeit sind Inklusion in der Schule, im Übergang Schule-Beruf und in der Freizeit. Der mittendrin e.V. ist 2015 mit dem Inklusionspreis des Landes NRW ausgezeichnet worden. Er arbeitet weitgehend ehrenamtlich, da er keine öffentliche Förderung erhält.

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Nordrhein-Westfalen



Diskriminierungsschutz in der Schule"

Stellungnahme der GEW NRW Essen, 17. März 2016

Diskriminierungen in der Schule gibt es leider in vielen Varianten -manchmal offen beim Umgang mit Schülerinnen und Schülern, manchmal indirekt. Anlass kann das Geschlecht sein, die sexuelle Orientierung, der Migrationshintergrund, die Leistungsfähigkeit, eine Behinderung, auch die Kleidung (Kopftuch, aber auch anderes) oder Mobbing in sozialen Medien. Diskriminierungen betreffen auch Lehrerinnen und Lehrer im Umgang untereinander oder im Umgang mit Eltern.

Die Tatsache, dass es auch 15 Jahre nach der ersten PISA-Studie in Deutschland immer noch einen engen Zusammenhang zwischen sozialer Herkunft und Schulerfolg gibt, belegt, dass wir in unserem Schulsystem neben individueller, manchmal unbewusster Diskriminierung, auch ein strukturelles Problem haben.

Die GEW NRW befasst sich sowohl im Landesausschuss für multikulturelle Politik und in der Arbeitsgruppe LSBTI* mit den Themen Diskriminierung, Rassismus bzw. Homophobie. Der Focus liegt dabei stärker auf der Situation der Lehrkräfte, da wir als Gewerkschaft die Interessenvertretung der Beschäftigten sind. Selbstverständlich ist uns der diskriminierungsfreie Umgang mit Schülerinnen und Schülern ein großes Anliegen. Die GEW unterstützt aktiv das Netzwerk "Schule ohne Rassismus -Schule mit Courage", dem inzwischen in Deutschland 1800 Schulen angehören. Da der Anspruch auf die Auszeichnung jedes Jahr neu nachgewiesen werden muss, gibt es in diesen Schulen ein deutlich höheres Bewusstsein zum Thema Diskriminierung, natürlich manchmal weniger fokussiert auf die konkrete Schulgemeinde als auf Rassismus im Alltag.

Für die Entwicklung einer Antidiskriminierungskultur in der Schule sollten unterschiedliche Bereiche in den Blick genommen werden:

- Fortbildung für Lehrkräfte, z. B. wie im Rahmen der NRW-Konzeption "Schulkultur entwickeln -Demokratie gestalten";
- Sensibilisierung für das Thema, möglichst bereits in der zweiten Phase der Lehrerausbildung (vgl. Angebot in Kooperation des Netzwerks SchLAu NRW und des Projekts "Schule der Vielfalt");
- Projekttag in den Schulen zum Thema;
- Beratungsangebote der SV-Lehrkräfte für Schülerinnen und Schüler, die von Diskriminierung betroffen sind.

Schulen, die sich auf diesen Weg begeben, haben die Chance, Schülerinnen und Schülern auch mehr Spaß am Lernen zu vermitteln -wer sich wohlfühlt, lernt leichter.

Neben diesen und weiteren eher niederschweligen Schritten sollte aber auch überlegt werden, ob nicht eine klarere Regelung im Schulgesetz (SchulG) von NRW erforderlich ist. Der lediglich in § 33 SchulG unter "Sexualerziehung" erwähnte diskriminierungsfreie Umgang mit Menschen "unabhängig von ihrer sexuellen Orientierung und Identität" gehört eigentlich in § 2 zum „Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule“. Es gibt auch keine Regelungen über Zuständigkeiten, an wen sich Schülerinnen und Schüler wenden können bei ungerecht empfundener Behandlung oder Beurteilung (vgl. dagegen z. B. Schulgesetz Schleswig-Holstein).

Auch wenn alle Lehrkräfte, BeratungslehrerInnen oder die Schulleitung ansprechbar sein müssen, würde eine entsprechende Formulierung im Schulgesetz helfen, das Problem und den Umgang damit bewusster zu machen.

Neben niederschweligen Beratungsangeboten müsste es aber auch eine unabhängige Stelle geben, an die sich Schülerinnen und Schüler wenden können. In Niedersachsen wurde eine solche Anlaufstelle im Niedersächsischen Kultusministerium eingerichtet. Alternativ könnte auch eine unabhängige Anlaufstelle eingerichtet werden (s. Vorschläge im Policy Brief 2013 von Inssan und anderen).

Der Landesvorstand der GEW NRW hat für ihren Gewerkschaftstag, der Ende April 2016 stattfindet, auf Anregung der AG LSBTI* einen Antrag eingebracht, in dem zwei Dinge gefordert werden:

Erstens wird ein Landes-Antidiskriminierungsgesetz gefordert, das das bundeweite Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) konkretisiert und umsetzt. Es muss über das AGG hinaus konkrete Beschwerderechte, -stellen und -wege bei Diskriminierungen im Bildungsbereich und den anderen Zuständigkeitsbereichen des Landes NRW regeln.

Zweitens wird die Einrichtung einer Antidiskriminierungsstelle des Landes NRW gefordert.

Zu prüfen ist, ob -bis zur Umsetzung -die in NRW am 1. Februar 2015 eingerichtete Landespräventionsstelle gegen Gewalt und Cybergewalt an Schulen in NRW (eine Gemeinschaftseinrichtung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, der Stadt Düsseldorf und der Bezirksregierung Düsseldorf) auch für andere Diskriminierungen eine Anlaufstelle sein kann.

Essen, den 17. März 2016

Dorothea Schäfer

Vorsitzende



Erklärung der Kölner Initiative Schulplätze für alle ¹

„Willkommen an unserer Schule!“

Recht auf Bildung für Flüchtlingskinder

Im Jahr 2015 kamen etwa 1,1 Millionen Flüchtlinge nach Deutschland. Darunter waren etwa dreißig Prozent minderjährige Flüchtlinge. Viele von ihnen im schulpflichtigen Alter. Da die Beschulung von Kindern eine kommunale Aufgabe ist, verdeutlichen Zahlen der Stadt Köln die Herausforderung Zugangswege für geflüchtete Kinder in das Schulsystem offen zu halten. Im Jahr 2015 lebten in den Flüchtlingsunterkünften der Stadt 2.121 schulpflichtige Kinder. Bei einer Klassengröße von etwa 20 Schülern hätte die Stadt Köln 100 neue Klassen einrichten müssen und ebensoviel Lehrer mindestens einstellen müssen, um die neuen Kinder und Jugendlichen möglichst schnell in das Schulsystem zu integrieren.

Die Rechte der Kinder sind für die Kölner Initiative Schulplätze für alle unteilbar ². Flüchtlings- und Migrantenkinder leben in Deutschland oft unter erschwerten Bedingungen. Sie suchen in Deutschland Schutz vor Verfolgung, Krieg, Kinderhandel, Armut oder Perspektivlosigkeit und werden dennoch in vielen Lebensbereichen benachteiligt.

Viele dieser Kinder erhalten zumeist nur eine Duldung oder eine „Bescheinigung über die Meldung als unerlaubt eingereister Ausländer.“ In Zukunft werden die als chancenlos deklarierten Flüchtlinge zum Beispiel aus den Balkanländern sogar in speziellen „Abschiebe-Einrichtungen“ untergebracht. Von diesen Landesunterkünften aus, sollen die Asylbegehren in Schnellverfahren entschieden werden. Der Zugang zu Bildung, Ausbildung oder Arbeit wird damit gänzlich versperrt unabhängig davon, wie lange sie schließlich in Deutschland leben. Diese existentielle Unsicherheit wird Kindern zugemutet, die in ihrer Heimat und auf der Flucht häufig gewaltsame und traumatische Ereignisse erlebt haben.

Dank der vollständigen Anerkennung der UN Kinderrechtskonvention (1989) durch die Bundesrepublik Deutschland vom Juni 2010 gelten die Kinderrechte – eigentlich - vollumfänglich auch für ausländische Kinder und Jugendliche. Sie alle haben zum Beispiel das Recht, in Deutschland eine Schule zu besuchen, unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus. Die Kultusministerkonferenz hat im Jahr 2006 zur Umsetzung dieser Konvention formuliert: „Die Kultusministerkonferenz richtet ihr Bemühen darauf, das Recht des Kindes auf Bildung sowie auf Förderung durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten.“ ³

¹ Die Kölner Initiative Schulplätze für alle startete im Herbst 2013 einen Aufruf, den zahlreiche Wohlfahrtsverbände, Flüchtlingsinitiativen und Menschenrechtsorganisationen unterschrieben. http://www.paritaet-nrw.org/content/aktuelles/aktuelles_aus_der_fluechtlingsarbeit/e40307/e49879/e51729/index_ger.html

² Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): *Uneingeschränkte Rechte für junge Flüchtlinge. Impulspapier zur UN-Kinderrechtskonvention*, Oktober 2013.

³ <http://www.mercator-institut-sprachfoerderung.de/aktuelles/meldung/2015/studie-zwei-drittel-der-neu-zugewanderten-kinder-und-jugendlichen-benoetigen-schulplaetze-an-weiter/> S. 33.

Das Recht auf Bildung hat Tradition in verschiedenen (menschenrechtlichen) Erklärungen und Abkommen: Schon die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen von 1948 formuliert in Artikel 26 das Recht eines jeden Menschen, Grundschulunterricht und grundlegende Bildungsangebote wahrzunehmen, die unentgeltlich und obligatorisch von staatlicher Seite bereitgestellt werden müssen. Dabei sollen Bildungsangebote die „Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit“ ermöglichen und zu „Verständnis, Toleranz und Freundschaft zwischen allen Nationen“ beitragen. Auch im Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention von 1950 und in der im Jahr 2000 proklamierten Charta der Grundrechte der Europäischen Union ist das Recht auf Bildung verankert. Die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) von 1951 soll den Schutz der Rechte von Flüchtlingen weltweit gewährleisten. Dort ist in Artikel 22 festgehalten, dass „die vertragsschließenden Staaten (...) Flüchtlingen dieselbe Behandlung wie ihren Staatsangehörigen hinsichtlich des Unterrichts in Volksschulen gewähren“. Für die Angebote der weiterführenden Bildung soll eine „möglichst günstige und in keinem Falle weniger günstige Behandlung“ gewährt werden, „als sie Ausländern im Allgemeinen unter den gleichen Bedingungen gewährt wird“.

Die sogenannte Qualifikationsrichtlinie der EU von 2011 besagt in Artikel 27: „Die Mitgliedstaaten gewähren allen Minderjährigen, denen internationaler Schutz gewährt wurde, zu denselben Bedingungen wie eigenen Staatsangehörigen Zugang zum Bildungssystem“.

Was sind diese völkerrechtlichen Abkommen wert, wenn Einzelstaaten sie nicht beachten oder unterlaufen oder abschwächen oder unwirksam machen?

Schulpflicht ist in Deutschland stärker als Schul-Recht

In Deutschland liegt die Zuständigkeit für die konkrete Umsetzung des Rechts auf Bildung aufgrund der Kulturhoheit bei den Bundesländern und ist in deren Landesverfassungen und/oder Schulgesetzen verankert und wird daher unterschiedlich gehandhabt.⁴ Während in Hamburg seit 2009 jedes sich in der Stadt aufhaltende Kind - unabhängig von seinem aufenthaltsrechtlichen Status und davon, ob es regulär oder irregulär zugewandert ist - schulpflichtig ist, beginnt in Nordrhein-Westfalen die Schulpflicht von Flüchtlingskindern erst mit der Zuweisung von der Landes-Aufnahmeeinrichtung zu einer Kommune/einer Gemeinde/einem Landkreis, die spätestens sechs Monate nach der Asylantragsstellung erfolgen soll. Flüchtlinge aus sogenannten „sicheren Herkunftsländern“ sollen in Zukunft sogar unbefristet in Aufnahmeeinrichtungen leben. Traurige Tatsache ist, dass viele Flüchtlingskinder jetzt schon vier Monate oder gar länger als ein Jahr auf einen Schulplatz warten müssen. In NRW hat die Freie Wohlfahrtspflege bereits 2013 eine Änderung des Schulgesetzes gefordert: „Schulpflicht für alle aufhältigen Kinder“ unabhängig von einer „Wohnsitznahme“⁵.

Laut einer aktuellen Studie gilt die gesetzliche Schulpflicht in Berlin und im Saarland von Anfang an. Länder wie Brandenburg, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz oder Sachsen sehen ein Recht auf Schulbesuch auch schon in einer Erstaufnahmeeinrichtung vor.

Schulen könnten sich dem aus eigenem Antrieb widersetzen. Denn seit 2011 können sie sich auf § 87 Abs. 1 und 2 AufenthG berufen.

⁴ <http://www.mercator-institut-sprachfoerderung.de/aktuelles/meldung/2015/studie-zwei-drittel-der-neuzugewanderten-kinder-und-jugendlichen-benoetigen-schulplaetze-an-weiter/> Länderübersicht Seite 37.

⁵ Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Uneingeschränkte Rechte für junge Flüchtlinge. Impulspapier zur UN-Kinderrechtskonvention, Oktober 2013, S.7.

Durch eine Neufassung werden Schulen ausdrücklich von der Meldepflicht ausgenommen und geraten damit nicht mehr in den Konflikt, einerseits das Recht auf Bildung für nicht registrierte Kinder und Jugendliche zu ermöglichen und andererseits gesetzliche Vorgaben zur Meldepflicht zu befolgen. Auch nach einem Erlass der NRW-Landesregierung aus dem Jahr 2008 dürfen Schulen nicht nach dem Aufenthaltsstatus eines Kindes/Jugendlichen fragen.

Die Möglichkeit der Aufnahme von Kindern ohne Überprüfung des Meldestatus durch die Schulen löst jedoch in der Praxis nicht das Problem fehlender Schulplätze für Flüchtlingskinder. Zum einen verweisen die Schulen in vielen Kommunen die Familien an die Kommunalen Integrationszentren. Zum anderen erhalten Schulen, die Kinder am Schulzuweisungsverfahren vorbei aufnehmen, für diese keine Lehrer_innen-Stellenanteile und Integrationshilfen. Das Zentrum für LehrerInnenbildung der Universität zu Köln und Kölner Initiative Schulplätze für alle haben überdies die Erfahrung gemacht, dass bis zu 50 Kontakte mit Schulen notwendig waren, um für nur ein Kind auf diesem Wege einen Schulplatz zu erhalten.

Die Autoren der Mercator-Studie fordern, dass zwischen Ankunft und Schulbesuch nicht mehr als drei Monate liegen dürfen. Für den Zeitraum davor sollten zudem außerschulische Lernangebote geschaffen werden.

„Was ich nicht weiß, macht mich nicht heiß“

Ein Skandal ist, dass bislang nicht einmal vergleichbare Daten zur schulischen Situation von Flüchtlingskindern in den Bundesländern erhoben werden, etwa ein Überblick darüber, wann Flüchtlingskinder aus Willkommens- oder Übergangsklassen in den regulären Unterricht integriert werden. Ohne solche Daten ist aber keine zielgerichtete Planung möglich. Die Studienautoren fordern deshalb eine bundesweit einheitliche Datenerfassung und Mindeststandards für den Unterricht von Flüchtlingskindern. Das könnten beispielsweise eine bestimmte Anzahl von Förderstunden sein oder eine Überprüfung der Qualifikation von Lehrer_innen. „Gelänge es, eine bundesweit einheitliche Definition durchzusetzen und Daten auf Landesebene zu koordinieren, würde das nicht nur den länderübergreifenden Dialog deutlich erleichtern und vorantreiben, sondern auch die Vergleichbarkeit verschiedener Maßnahmen fördern. Ausgangspunkt könnte im Rahmen der Schulstatistik der von der KMK empfohlene Kerndatensatz sein, auf den sich die Bundesländer bereits geeinigt haben. Er müsste allerdings um das Merkmal der Deutschkenntnisse erweitert werden.“⁶

Die Studie des Mercator-Instituts stellt auch bei den weiterführenden Schulen großen Bedarf an Schulplätzen fest. Mehr als zwei Drittel der zugewanderten Flüchtlingskinder seien zwischen zehn und 18 Jahren alt, die 18-Jährigen machen sogar 14 Prozent aus. Insbesondere an Berufsschulen seien deshalb zusätzliche Kapazitäten notwendig.

Die Freie Wohlfahrtspflege hat bereits vor zwei Jahren z.B. die Entkoppelung von Eingliederungsmaßnahmen, Bundesausbildungsbeihilfe (BAB), Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) von bestimmten Aufenthaltspapieren gefordert. Zudem muss das Zugangsalter für die Berufsschule von heute 18 Jahren auf 23 Jahre erhöht werden, um den jungen Erwachsenen Bildungschancen zu eröffnen.

Darum fordern wir wie die Autorinnen der Studie: „Neu zugewanderte Kinder und Jugendliche sollten möglichst schnell entsprechend ihren Möglichkeiten und Bedürfnissen eine Schule besu

⁶ <http://www.mercator-institut-sprachfoerderung.de/aktuelles/meldung/2015/studie-zwei-drittel-der-neu-zugewanderten-kinder-und-jugendlichen-benoetigen-schulplaetze-an-weiter/> S. 64.

chen und gefördert werden. Zuwanderung kann nicht als Ausnahmesituation betrachtet werden, sondern die Akteure sollten langfristige Überlegungen anstellen und Erfahrungen und Modelle nachhaltig sichern, um in der Zukunft besser vorbereitet zu sein. Das liegt im Interesse der Schule wie der Gesellschaft, weil nur so die neuen Potenziale ausgeschöpft und mögliche Problemlagen vermieden werden können.“ Auch unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen und nicht registrierten Kindern und Jugendlichen sollte „eine schulische Teilhabe an Bildung von Anfang an“, unabhängig vom Aufenthaltsrechtlichen Status oder anderen Merkmalen in Deutschland zugesichert werden.

Neben mehr Lehrerstellen - die GEW und der Deutsche Philologenverband rechnen mit 300 000 Flüchtlingskindern in den nächsten 12 Monaten und bis zu 24 000 zusätzlich notwendigen Lehrer_innen⁷ - müssen mehr Stellen für Schulsozialarbeiter_innen und Schulpsycholog_innen geschaffen werden, die traumatisierte Kinder betreuen können. Weiterhin sollten Berater_innen für die Einstufung der Kinder in Auffang- oder Regelklassen beschäftigt werden. Bislang werden in Integrationsklassen Kinder unterschiedlichen Alters zusammen unterrichtet, obwohl sie aus den verschiedensten Ländern kommen und sehr unterschiedliche Voraussetzungen mitbringen. Manche haben zum Beispiel in ihrer Heimat schon Englisch gelernt, andere haben noch nie eine Schule besucht.

Auch die Unterbringung von Flüchtlingskindern ist oft ein immenses Hindernis beim Lernen. Petra Wagner von der Berliner Fachstelle Kinderwelten weiß, dass „Mittel, die für ein Spielzimmer und für Kinderbetreuungspersonal vorgesehen sind, nicht dafür eingesetzt werden. Kinder könnten monatelang „nur die Flure in den Heimen entlangrennen“⁸. Es müssen also feste Räume und sichere Orte für Kinderbetreuung zur Verfügung gestellt werden. Und mit der Betreuung selbst müssen anerkannte Träger von Kindertageseinrichtungen beauftragt werden.

Im übrigen hat die Freie Wohlfahrtspflege NRW schon vor zwei Jahren die Förderung des privaten Wohnens in abgeschlossenen Wohneinheiten als Lösungsmöglichkeit vorgeschlagen.

Notwendige Maßnahmen:

- „Schulpflicht für alle aufhältigen Kinder“ unabhängig von einer „Wohnsitznahme“!
- Änderung des NRW-Schulgesetzes mit dem Ziel eines Schulbesuches für alle geflüchteten Kinder unabhängig vom Aufenthaltsstatus!
- Schulvorbereitende Maßnahmen (Deutschkurse) vom ersten Tag der Ankunft an! Auch für Kinder aus „sicheren Drittstaaten“!
- Bundesweit einheitliche Datenerfassung zum Schulbesuch von Flüchtlingskindern und Mindeststandards für den Unterricht!
- Erhöhung des Zugangsalters für die Berufsschule von heute 18 Jahren auf 23 Jahre!
- Mehr Stellen für Schulsozialarbeiter_innen und Schulpsycholog_innen!
- Feste Räume und sichere Orte für die Kinderbetreuung in allen Unterkünften!

⁷ <http://www.gew.de/aktuelles/detailseite/neuigkeiten/rund-38000-zusaetzliche-paedagoginnen-und-paedagogen-noetig/>

⁸ AWO Bezirksverband Mittelrhein e.V. und Integrationsagentur (Hrsg.): Vielfalt – Das Bildungsmagazin. Herbst 2015. S.4.

Diskriminierungserfahrungen in der Schule
Statement der Landeschülerinnenvertretung



Sind Ihnen in ihrem Kontext Diskriminierungen in der Schule bekannt und findet bei Ihnen eine Bearbeitung statt?

Es wurden zwar keine direkten Anfragen an uns gestellt, jedoch ist aus Berichten auf der letzten Landesdelegiertenkonferenz im Frauenplenum zum Thema "Transgender" bedauerlicherweise hervorgegangen, dass nicht nur weiterhin ein Outing in den meisten Fällen aus Angst vor Mobbing und Intoleranz ausbleibt und die Betroffenen sich häufig aus dem 'Sozialraum' Schule zurückziehen. Sondern, dass auch oder gerade nach einem Outing den Betroffenen ein Spießbrutenlaufen bevorsteht, und zwar nicht nur seitens der Schülerschaft: Wir haben von SchülerInnen gehört, die von LehrerInnen berichteten, welche aktiv die Umgehensweise mit den betroffenen SchülerInnen verschlechtert haben. So wurde zum Beispiel die Aufnahme eines biologischgeschlechtlichen Jungen, aber sozialgeschlechtlichen Mädchens in eine willkommensbereite Mädchensportgruppe verhindert, da die Lehrperson sich weigerte, diese Person im Mädchenkurs zu beschulen. Erst durch massiven Protest ihrer MitschülerInnen wurde ihr letztlich nach dieser Ausgrenzung durch die Lehrkraft die Teilnahme am Kurs - mittlerweile unter neuer Leitung - ermöglicht.

Wie kann eine Antidiskriminierungskultur in der Schule entwickelt werden? Wie profitieren Schüler_innen, Lehrkräfte und die Institution Schule davon?

Um eine Antidiskriminierungskultur zu ermöglichen ist es wichtig verschiedene gesellschaftspolitische Themen im Unterricht aufzugreifen. Hierbei ist vorallem die richtige Herangehensweise von großer Bedeutung. Es müssen Unterrichtseinheiten entwickelt und die Notengebung für diese Zeit ausgesetzt werden, denn häufig ist nur so eine ernsthafte Auseinandersetzung mit diesen oftmals sehr persönlichen Themen möglich. Wer das Ziel verfolgt, eine gute Note zu erlangen, setzt sich mit einer Thematik leider häufig nur oberflächlich auseinander, eine reflektierte Meinungsbildung bedarf aber einer offenen Diskussion. SchülerInnen müssen dazu angeregt werden, politisch Stellung zu beziehen, doch für einen sinnvollen und letztlich toleranzfördernden Meinungsaustausch benötigt man eben eine Öffnung des Unterrichts. In der SchülerInnenvertretungspraxis zeigt sich häufig der zugrundeliegende Demokratiedanke und dieser besteht nicht etwa, weil die Menschen anders sind, sondern weil ein anderer, freier Begriff von Bildung und Partizipation der gemeinsamen Auseinandersetzung zugrunde liegt. Der Bildungsauftrag der Schule sieht vor, SchülerInnen zu mündigen BürgerInnen zu machen, jedoch gehört dazu vorallen das Selbstdenken und eben das verhindert das Schulsystem durch immer strengere Vorgaben.

Welche Regelungen sind Ihrer Ansicht nach notwendig, um den Diskriminierungsschutz in der Schule zu erhöhen? (oben mit bedacht) Haben Sie Vorschläge wie Diskriminierungsbeschwerden in der Schule durch Lehrkräfte, Schüler_innen und ihre Eltern bearbeitet werden können?

Hilfestellung ist das Schlüsselwort. Sowohl Beratung für die SchülerInnen, welche mit dem Druck in- und außerhalb der Schule nicht zurecht kommen, aber auch für Eltern, die manchmal eben nicht wissen, was in ihren Kindern vorgeht. Und auch die LehrerInnen dürfen natürlich nicht vergessen werden. Hier sollte von Beginn an das Studium viel praktischer und an der Lebenswelt junger Menschen orientiert sein, damit Lehrkräfte ein Gespür für den Umgang mit SchülerInnen bekommen.

Michelle Kiefer Landesvorstandsmitglied

Themenschwerpunkt Übergang zur Sekundarstufe 1—ADB/Köln/ÖGG e.V.

Der frühe Übergang von der Primar- zur Sekundarstufe in Deutschland ist ein kontrovers diskutiertes Thema. Dreh- und Angelpunkt in der Diskussion ist die Frage nach primären und sekundären Effekten sozialer Ungleichheit. Dahinter steckt die Frage, ob Schüler_innen schlechter abschneiden, weil sie aufgrund ihrer sozialen Herkunft leistungsschwächer sind oder weil sie aufgrund ihrer sozialen Herkunft vom Lehrpersonal schlechter bewertet werden.

Leistungen ein Kind mit Migrationshintergrund eine schlechtere Note bekommt, als ein Kind ohne Migrationshintergrund, wird der Migrationshintergrund als sekundärer Effekt gemessen.²

Für Untersuchungen über Schullaufbahneempfehlungen ist die IGLU-Erhebungsreihe einschlägig, mit der systematisch das Leseverständnis von Schüler_innen der 4. Klasse erhoben wird und seit 2006 zusätzliche Indikatoren, u.a. den Übergang zur Sekundarstufe 1. Sämtliche Erhebungsreihen zeigen, dass beide Effekte auf die Übergangsempfehlung wirken, wobei sich für primäre Effekte ein

Beispielfall:

Im Frühjahr 2014 wandte sich Herr K. an das ADB Köln.

Die Tochter des Herrn K. besucht die 4. Klasse einer Kölner Grundschule. Herr K. hatte mehrere Bewerbungen an Gymnasien herausgeschickt, von denen er nur Absagen erhalten hatte. Darunter auch sein Favorit, das Gymnasium X. Sicherheitshalber hatte er auch eine Bewerbung an eine Gesamtschule abgeschickt, die allerdings nicht seinen Vorstellungen entsprach.

Die Grundschullehrerin hatte seiner Tochter wider Erwarten statt einer Gymnasialempfehlung eine Gesamtschulempfehlung ausgestellt. In der Klasse seiner Tochter gab es ein weißes Mädchen, was die Gymnasialempfehlung erhalten, im Durchschnitt und auch in den Hauptfächern aber die gleichen Noten bekommen hatte wie seine Tochter. Im Gespräch mit der Grundschullehrerin begründete diese ihre Entscheidung damit, dass die Tochter des Herrn K. noch sehr verträumt sei und sie sich außerdem unter den anderen Migrantenkindern in der Gesamtschule sicherlich wohler fühlen würde.

Obwohl sich Herr K. über die Einschätzung der Grundschullehrerin ärgerte, entschied er sich gegen eine Intervention in Richtung der Grundschule. Die Zeit eilte und er hielt es für sinnvoller, alle Ressourcen für das außerordentliche Bewerbungsverfahren am Gymnasium X zu bündeln, damit die Tochter

Primäre Effekte sozialer Ungleichheit beschreiben demnach geringere Beteiligungsmöglichkeiten von Schüler_innengruppen. So wirkt sich der frühe Übergang in die Sekundarstufe 1 zum Nachteil für alle Schüler_innengruppen aus, die nicht aus einem „leistungsstarken“ familiären Hintergrund stammen und denen ein besonderer Förderbedarf zugesprochen wird. Indikatoren sind hier der sozioökonomische Status der Eltern sowie der Migrationshintergrund der Schüler_innen.¹ Sekundäre Effekte sozialer Ungleichheit beschreiben, wie relevante Entscheidungsträger_innen auf die soziale Positioniertheit von Schüler_innen reagieren. Wenn also bei gleichen

stärkerer Zusammenhang ergibt als für sekundäre (ebd.). Allerdings setzen Untersuchungen von Übergangsempfehlungen nicht zeitlich vorher, nämlich bei der Bewertung von Schüler_innen im Schulalltag an, sodass angenommen werden kann, dass sekundäre Effekte hier schon ihre Wirkung getan haben. Quantitative Studien liefern ein Indiz für die Benachteiligung von Schüler_innen of Color, belassen jedoch die Gründe für ihr schlechteres Abschneiden im Dunkeln. Eine qualitative Untersuchung von Gomolla und Radtke hat gezeigt, dass der starke Zusammenhang zwischen primären Herkunftseffekten und der Übergangsempfehlung in der Grundschule in

den Normalitätsvorstellungen gründet, von denen die Institution Schule ausgeht. So sei die Institution für Kinder ausgelegt, die aus sog. „bildungsnahen Familien“ kommen und keinen Migrationshintergrund haben. Alle anderen Schüler_innen erscheinen als Abweichung, mit denen Schwierigkeiten für die Schule (z.B. Störungen, erhöhter Förderbedarf), für die Eltern (z.B. Unterstützung bei den Hausaufgaben, regelmäßige Absprachen mit dem Lehrpersonal) und für die Kinder (z.B. Enttäuschung, Misserfolg) verbunden werden. Zu dem Zeitpunkt, an dem die Übergangsempfehlung ausgestellt werden muss, werden all diese Schwierigkeiten für die weiterführende Schule antizipiert.³⁺



Am Sprachgefühl lässt sich die Feststellung einer Abweichung illustrieren. Für eine Gymnasialempfehlung, so das Ergebnis der Untersuchung, seien perfekte Deutschkenntnisse erforderlich, die stark an einem sicheren Sprachgefühl angekoppelt werden. Lehrer_innen rückten in ihrer Begründung, Kindern, für die Deutsch die Zweitsprache ist, die Gymnasialempfehlung zu verwehren, die besondere pädagogische Verantwortung der Grundschule in den Vordergrund und betonten, dass sie die Aufgabe habe, Schüler_innen vor Misserfolg und Enttäuschungen in den weiterführenden Schulen zu bewahren. Antizipierend werden die besonderen Schwierigkeiten für Schüler_innen of Color auf den weiterführenden Schulen beschrieben, wo keine Unterstützung zu erwarten sei (ebd.).

Fußnoten:

¹ Gresch et al. (2010): *Empfehlungsstatus, Übergangsempfehlung und der Wechsel in die Sekundarstufe 1: Bildungsentscheidungen und soziale Ungleichheit*. In: BMBF (Hrsg.): *Der Übergang von der Grundschule in die weiterführende Schule. Leistungsgerechtigkeit und regionale, soziale und ethnisch-kulturelle Disparitäten. Bildungsforschung Band 34.*

² Maaz/Nagy (2010): *Der Übergang von der Grundschule in die weiterführenden Schulen des Sekundarsystems: Definitionen, Spezifikationen und Quantifizierung primärer und sekundärer Herkunftseffekte*. In: BMBF (Hrsg.): *Der Übergang von der Grundschule in die weiterführende Schule. Leistungsgerechtigkeit und regionale, soziale und ethnisch-kulturelle Disparitäten. Bildungsforschung Band 34.*

³ Gomolla/Radtke (2009): *Institutionelle Diskriminierung: die Herstellung ethnischer Differenz in der Schule*. Wiesbaden: VS Verlag.

Diskriminierung in der Schule – Fallbeispiel und Rahmenbedingungen für ein effektives und transparentes Beschwerdemanagement in NRW
ARIC-NRW e.V.

Zur Antidiskriminierungsberatung bei ARIC kommen Eltern und SchülerInnen, die uns über diese Diskriminierungsvorfälle in der Schule berichten. Sie machten die Erfahrung, dass ihre Beschwerden gegen diskriminierendes Verhalten von MitschülerInnen oder LehrerInnen bei den zuständigen Stellen der Schulverwaltung nur unzureichend Resonanz finden. Immer mehr Eltern sind jedoch nicht länger gewillt, diese Benachteiligungen hinzunehmen und gehen – auch als Vorbild für ihre Kinder – engagiert dagegen vor. Eine erfolgreiche Intervention jedoch, die zu positiven Veränderungen für die diskriminierten Kinder führt, ist noch immer die Ausnahme. Engagierten Eltern wird oft mit allen restriktiven Möglichkeiten des Schulapparates begegnet, oberste Ziel scheint es, die „Staatsraison“ zu wahren. Auf welche Schwierigkeiten und Widerstände die Eltern treffen, verdeutlichen drei Fälle:

Beispiel:

Eine Mutter berichtete über Vorfälle am Gymnasium ihres Sohnes Francis (Name geändert). Francis, 14 Jahre alt und im 8. Schuljahr, wurde fortgesetzt auf dem Schulhof und in der Klasse von MitschülerInnen als „Affe, Neger oder Bastard“ beschimpft. Er beschwerte sich daraufhin beim Schulleiter. Anstatt einzugreifen und der Sache auf den Grund zu gehen, schickte der Rektor den Jungen mit dem Hinweis weg, er würde bei jedem Problem immer seine schwarze Hautfarbe vorschieben. Als Francis keinen Ausweg mehr sah und sich mehrere Male handgreiflich gegen die rassistischen Anfeindungen zur Wehr setzte, wurde er wiederholt getadelt. Die Schüler, die Francis beleidigt haben, wurden nie zur Rechenschaft gezogen. Weiterhin gab es noch eine weitere Situation, in der sich Francis von einem Lehrer diskriminiert fühlte. Die Situation eskalierte schließlich als die Mutter vom Schulleiter einen Brief erhielt, in dem ihr mitgeteilt

wurde, dass ihr Sohn gem. § 53, Abs. 3 Ziffer 3 des Schulgesetzes NRW wegen seines „unverschämten und auffälligen Verhaltens“ vorübergehend für drei Tage vom Unterricht ausgeschlossen werde, woraufhin sie uns um Unterstützung bat, um dagegen etwas zu tun.

Die Erfahrungen im Laufe unserer Bemühungen: Ergebnislose Gespräche; ein zurückgewiesener Widerspruch gegen die Disziplinarmaßnahme, obgleich dieser Ausschluss ohne Einberufung der im Schulgesetz NRW vorgesehenen Teilkonferenz beschlossen worden war. Auch nach seiner Suspendierung wurde Francis immer wieder beleidigt und schikaniert, die Schulleitung sah jedoch weiterhin keine Notwendigkeit, etwas gegen diese Anfeindungen und Diskriminierungen zu tun.

Da das Vorgehen, Francis zum alleinigen Sündenbock zu machen, letztendlich auch von der vorgesetzten Stelle der Schule getragen wurde, sah sich die Mutter zum Wohle ihres Kindes gezwungen, für Francis eine andere Schule zu suchen.

Bei der Behandlung von Beschwerden aus dem schulischen Bildungsbereich behandeln, haben wir angesichts starker struktureller Widerstände in Schule und Schulverwaltung nur begrenzte Handlungsmöglichkeiten. Beschwerden an Schulleitungen wegen diskriminierendem Verhalten oder rassistisch motivierter Vorfälle werden oftmals nicht ernst genommen. Entsprechende Vorwürfe werden als halt- bzw. harmlos abgetan oder es wird – wie oben geschildert – allein auf die Defizite der betroffenen Schüler verwiesen.

Auch die kommunale Schulverwaltung und die Schulaufsicht bei der Bezirksregierung gehen aus der Sicht der Eltern/SchülerInnen nur unzureichend auf die Beschwerden ein, die meist als Dienstaufsichtsbeschwerden eingereicht werden. Es zeigt sich, dass die Schulverwaltung im Spannungsfeld zwischen dem als Dienstherrn geboten Schutz der LehrerInnen und der seriösen Bearbeitung von Elternbeschwerden agiert.

In den wenigsten Fällen bekommen Betroffene die Möglichkeit, die Vorfälle in einem persönlichen Gespräch zu schildern. Häufig wird nach Aktenlage entschieden, was in der Regel

abschlägige Bescheide zur Folge hat. Wenn in Ausnahmefällen dienstrechtliche Schritte unternommen werden, wird dies dem Beschwerdeführer oft nicht mitgeteilt. So entsteht der Eindruck, die Verwaltung decke aufgrund einer Art Korpsgeist die diskriminierenden Vorfälle.

Das im Grundgesetz und in der Landesverfassung von NRW verankerte staatliche Diskriminierungsverbot ist nicht ausreichend, um Benachteiligungen im Bildungssystem effektiv anzugehen. Soll der Diskriminierungsschutz in der Schule ernst genommen werden, ist das Verbot von Diskriminierung explizit in das Schulgesetz und Hochschulrahmengesetz aufzunehmen. Eine Schule, die den Anspruch erhebt, alle Kinder im Land zu integrieren, muss klare Signale aussenden, dass diskriminierendes Verhalten in keinem Falle toleriert wird. Meines Erachtens sind hierfür folgende Rahmenbedingungen zu schaffen:

- Beschwerden über diskriminierendes Verhalten und rassistische Vorfälle müssen grundsätzlich ernst genommen werden. Es ist kontraproduktiv, in den Schulen mit den SchülerInnen zum Thema Ausgrenzung, Mobbing und partnerschaftliches Verhalten zu arbeiten und andererseits, wenn es unter SchülerInnen oder zwischen Lehrpersonal und SchülerInnen zu Diskriminierungen kommt, diese zu dulden bzw. „wegzureden“.
- Das Bekenntnis eine sogenannte „Schule ohne Rassismus“ zu sein, verkümmert zur Phrase, sofern nicht impliziert ist, dass individuelle Beschwerden bearbeitet werden. Es ist illusorisch zu glauben, das Kennzeichen einer solchen Schule sei, dass es dort nun per Bekenntnis keinen Rassismus (mehr) gibt bzw. geben könne. Vielmehr muss ihr Merkmal sein, Rassismus in ihrer Schüler-/Lehrerschaft offenzulegen, sich damit auseinanderzusetzen und dagegen vorzugehen.

- Für ein transparentes und effektives Beschwerdemanagement sollten bevorzugt in der Schulaufsicht Beschwerdestellen geschaffen werden, deren MitarbeiterInnen in Diskriminierungsfragen geschult und sensibilisiert sind. Bei ihrer Qualifizierung sollte auf die Erfahrung von Antidiskriminierungsorganisationen wie der Landeskoordination Anti-Gewalt-Arbeit für Lesben und Schwule in NRW oder der Servicestellen für Antidiskriminierungsarbeit zurückgegriffen werden. Auch bei der Fallbearbeitung ist eine Zusammenarbeit mit Antidiskriminierungsstellen anzustreben.
- Es sollten Verfahren entwickelt werden, wie Beschwerden zu handhaben sind. Diese Verfahren gilt es SchülerInnen, Lehrpersonal und Eltern bekannt zu machen. Zu empfehlen wäre, dass Diskriminierungsbeschwerden in einem ersten Schritt entweder schriftlich oder persönlich zur Niederschrift eingereicht werden können. Grundsätzlich sollte den Beschwerdeführern die Möglichkeit eines Gespräches zur Sachaufklärung zustehen, ebenso das Recht, über die Beschwerdestelle eine Stellungnahme der betroffenen Schulen einzuholen bzw. Einsicht zu nehmen.

Hartmut Reiners

Transparenz bei Aufnahmeverfahren in öffentlichen Schulen- Diskriminierung durch Nichtberücksichtigung der lebensweltlichen Mehrsprachigkeit—Verband Binationaler Ehen und Partnerschaften

In der letzten Ausgabe des Newsletters beklagten wir in einem [Offenen Brief an die Schulleitung](#) eines Bonner Gymnasiums die Intransparenz im Aufnahme-verfahren. Die Schulleitung war nicht bereit, die dreimalige Anfrage einer Mutter nach den der Auswahl zu Grund liegenden Kriterien zu benennen.

Hat eine Schule weniger Plätze als Bewerber/innen in einem Jahrgang, so hat sie die Auswahl der Schüler/innen nach der [Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I, Abschnitt 1, § 1](#), nach einem oder mehreren folgender Kriterien zu richten:

1. Geschwisterkind
2. Ausgewogenes Verhältnis von Mädchen und Jungen
3. Ausgewogenes Verhältnis von Schülerinnen und Schülern unterschiedlicher Muttersprache
4. In Gesamtschulen und in der Sekundarschule Berücksichtigung von Schülerinnen und Schülern unterschiedlicher Leistungsfähigkeit
5. Schulwege
6. Besuch einer Schule in der Nähe der zuletzt besuchten Grundschule
7. Losverfahren

Sie muss aber die eigene Auswahl nur gegenüber der Bezirksregierung auf Anfrage offen legen.

Eltern wiederum, die sich im Aufnahmeverfahren benachteiligt fühlen, haben das Recht, bei der Bezirksregierung Beschwerde einzulegen. Dies tun etwa 300 Eltern im Jahr bei der Bezirksregierung Köln, obwohl die Telefonnummer der Beschwerdestelle nicht öffentlich bekannt ist. Nur etwa eine/r davon, fühlt sich auf

Grund seiner/ihrer Religion, Hautfarbe oder Herkunft abgewiesen. 99,5 % aller Beschwerden werden als unbegründet ad acta gelegt.

Auch die Bonner Mutter ließ offiziell bei der Schule anfragen und erfuhr, dass von den Bewerber/innen 30 % einen Migrationshintergrund hatten, von den angenommenen Schüler/innen 28 %. Diese Zahlen seien fast identisch, sodass keine Benachteiligung erkennbar sei. Das Gymnasium, das die Tochter schließlich aufnahm, hat einen Anteil von Kindern mit Migrationshintergrund von 78 %. Alle Kinder wurden aufgenommen.

Statt des Kriteriums „Muttersprache“, das in der Regel nicht statistisch erfasst wird, wurde hier auf das Kriterium „Migrationshintergrund“ zurückgegriffen. Dies ist verständlich, zeigt aber auch, wie ungenau die Begriffe definiert sind und wie flexibel sie gehandhabt werden. Was ist eigentlich Ziel der Auswahl von Schülerinnen und Schülern nach Muttersprache oder Migrationshintergrund? Wenn das Ziel eine möglichst große Heterogenität in der Schüler/innenschaft ist, so wurde im vorliegenden Fall das Gegenteil bewirkt. Vage ist auch der Begriff „ausgewogen“. Welche Referenzgrößen werden hier zugrunde gelegt? Sind nicht die oben errechneten 2 % Differenz schon zu bemängeln, wenn vielleicht 40 % aller Gleichaltrigen im Sozialraum einen sogenannten Migrationshintergrund haben?

Michaela Schmitt-Reiners

Diskriminierung durch Nichtberücksichtigung der lebensweltlichen Mehrsprachigkeit

Die Zahl der in NRW in den Familien und im Alltag gesprochenen Sprachen sowie die Zahl ihrer Sprecher*innen nimmt im Zuge von Einwanderung stetig zu. Im Bildungsbereich, v.a. in der Schule haben diese Sprachen – wenn überhaupt - eine marginale Bedeutung oder werden sogar als Hindernis für eine gelungene Bildung angesehen.

Der Verband binationaler Familien und Partnerschaften kennt die Chancen und Möglichkeiten mehrsprachigen Aufwachsens. Die Anerkennung und Förderung der familiären und lebensweltlichen Mehrsprachigkeit bringt zahlreiche Vorteile mit sich - auf individueller und auf gesellschaftlicher Ebene:

- Sie setzt an den jeweiligen Kompetenzen der Kinder an, ihre Wertschätzung trägt zu einer ganzheitlichen Förderung bei.
- Sie unterstützt die kognitive Entwicklung und prägt das metasprachliche Bewusstsein aus, das auch für das Erlernen weiterer Sprachen hilfreich ist.
- Sie fördert eine positive Persönlichkeits- und Identitätsentwicklung von Kindern mit „Mehrfachzugehörigkeiten“.
- Einsprachig aufwachsende Kinder erleben im Kontakt mit lebensweltlich Mehrsprachigen bewusster andere Sprache (n) und können dabei auch (interkulturelle) Kompetenzen erwerben, die sie auf die Einwanderungsgesellschaft und globalisierte Welt vorbereiten.
- sie erfordert weniger Ressourcen als das Erlernen von Fremdsprachen.
- Sie birgt Potentiale für den Beruf in allen Sparten.

Als Ungleichbehandlung und Diskriminierung werten wir:

- eine systematische Nicht-Wahrnehmung und Nicht-Anerkennung der sprachlichen Fähigkeiten und Erfahrungen von Schüler*innen;
- eine hierarchische Zuordnung von Sprachen und ihre Einteilung in nützliche und

unwichtige Sprachen und eine oft damit verbundene Stärkung rassistischer Denkweisen;

- Sprachverbote, wie sie im schulischen Kontext immer wieder ausgesprochen werden;
- die unzureichende Beachtung von Anforderungen des Zweitspracherwerbs, sowohl fächer- als auch altersübergreifend.

Wir fordern

- eine Berücksichtigung der lebensweltlichen Mehrsprachigkeit in allen Bildungsbereichen
- stärkere und konsequentere Förderung guter Konzepte und guter Praxis
- eine Ächtung von Sprachverboten als Form von Diskriminierung

Michaela Schmitt-Reiners

**Gleichbehandlungsbüro Aachen:
Die Schulpflicht in Deutschland:**

**Die Schulpflicht in Deutschland:
Warum darf ich mein Kind nicht nach Belgien
zur Schule schicken?**

Französisch sprachige Familien afrikanischer Herkunft, die in der Stadt oder Städteregion Aachen wohnen, haben häufig den Wunsch ihre Kinder auf eine belgische Schule zu schicken. Dafür haben sie gute Gründe. Sie kennen sich mit dem belgischen System besser aus, in Belgien wird auch französisch gesprochen, und die Eltern können ihre Kinder bei den Hausaufgaben und während der Schulzeit besser begleiten. Nicht selten machen Eltern afrikanischer Herkunft in Deutschland auch die Erfahrung, dass Ihre Kinder bereits im Vorschulalter wegen sprachlicher Defizite, oder aufgrund von „Verhaltensauffälligkeiten“ als besonders förderbedürftig eingestuft werden und ihre schulische Entwicklung in Deutschland deshalb von vorne herein beschränkt ist (mehr über diesen Punkt in der nächsten Ausgabe). In mehreren Fällen erzielten schwache Schüler einer deutschen Schule nach einem Wechsel an eine belgische Schule durchschnittliche bis gute Noten. Der gute Vorsatz der Eltern endet oft mit Zwangs- und Bußgeldern, im schlimmsten Fall werden die Eltern in Haft genommen. Diese Situation ruft massive die Widerstände der Betroffenen gegen die deutsche Schulbehörde hervor, denn immerhin geht es um das Wohl der Kinder. Auf der Suche nach einer Erklärung zu diesen Unannehmlichkeiten hat unsere Chef Redakteurin Elvire Boh einige Fragen an die Juristin Isabel Teller vom Gleichbehandlungsbüro gestellt.

Elvire Boh: Frau Teller, ich komme aus Kamerun und meine Verkehrssprache ist Französisch. Warum darf ich als Einwohnerin Aachens oder der Städteregion nicht mein Kind nach Belgien zur Schule schicken?

Isabel Teller: Wer in Aachen, in der Städteregion oder in NRW wohnt, muss seine Kinder normalerweise auf eine deutsche Schule schicken. Das sieht § 34 Abs. 5 Schulgesetz NRW so vor. Hintergrund für diese Regelung ist die sprachliche und soziale Integration am Le-

bensmittelpunkt der Familie. Ausnahmsweise können schulpflichtige Kinder auch eine ausländische oder internationale Schule in Deutschland, oder eine Schule im Ausland besuchen. Dies ist jedoch nur möglich, wenn besonders wichtige Gründe vorliegen.

EB: Was können besonders wichtige Gründe sein?

IT: Ein wichtiger Grund ist zum Beispiel, wenn sich die Familie nachweislich nur vorübergehend in Deutschland aufhält oder eine anerkannte ausländische oder internationale Ergänzungsschule besucht (Verzeichnis der anerkannten ausländischen und internationalen Ergänzungsschulen in NRW: <https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulsystem/Schulformen/Privatschulen/Verzeichnisse/Verzeichnis.pdf>). In diesen Fällen muss vorher eine Ausnahmegenehmigung bei der zuständigen Behörde beantragt werden. Für Kinder der Klassen 1-4 entscheidet das örtliche Schulamt www.staedteregion-aachen.de/schulamt.de und für Schülerinnen und Schüler ab der Klasse 5 die Bezirksregierung www.bezreg-koeln.nrw.de über den Antrag.

EB: Aber Eltern afrikanischer Herkunft haben auch gute Gründe Ihre Kinder zur Schule nach Belgien zu schicken. Das belgische Schulsystem ähnelt dem französischen, und beide Schulsysteme sind den Eltern bekannt. Außerdem hindern sprachliche Defizite in der deutschen Sprache den Lernerfolg der Kinder nicht und den Eltern fällt es leichter die Kinder bei den Hausaufgaben zu fördern. Warum kriegen die Eltern trotzdem keine Ausnahmegenehmigung?

IT: Diese, aus Sicht der Eltern nachvollziehbaren, Gründe, reichen für eine Ausnahmegenehmigung nicht aus. Besucht ein in Deutschland lebendes Kind Französisch sprachiger Eltern eine Französisch sprachige Schule in Belgien, sind die sprachliche und die soziale Integration am Wohnort der Familie erschwert. Dies widerspricht dem gesetzlichen Auftrag der Schulbehörden, den ich oben erwähnt habe. Eine Ausnahmegenehmigung kann die Behörde deshalb nur erteilen, wenn das Kind

einen Deutsch sprachigen Zweig einer belgischen Schule besucht. Alternativ kommt auch der Besuch des Französisch sprachigen Zweiges eines Internats in Belgien in Betracht.

EB: Was sind die Konsequenzen, wenn Eltern Ihre Kinder ohne Ausnahmegenehmigung nach Belgien schicken?

IT: Besucht ein Kind ohne Ausnahmegenehmigung eine belgische Schule, kann die Schulbehörde die Eltern zwingen, das Kind an einer deutschen Schule anzumelden. Widersetzen sich die Eltern dieser Aufforderung, kann die Behörde hohe Zwangs- und Bußgelder verhängen, das Kind kann von der Polizei zur deutschen Schule gebracht werden und als allerletztes Mittel können sogar die Eltern in sog. Erzwingungshaft genommen werden. Diese Situation ist fatal und stößt auf viel Unverständnis bei den Betroffenen.

EB: Danke Frau Teller.

Eine gelungene Integration erfordert sowohl die Bereitschaft der zu integrierenden Menschen als auch geeignete gesetzlichen Rahmenbedingungen und die sensible Berücksichtigung der Belange von Migrant_innen durch die Verwaltung.

Die betroffenen Eltern machen sich Sorgen um die Zukunft Ihrer Kinder und meinen es gut ihre Kinder nach Belgien zu schicken. Der Gesetzgeber meint es auch gut und denkt an die sprachliche und soziale Integration des Kindes an seinem Wohnort. Diese beiden positiven Ansätze, die eigentlich das gleiche Ziel verfolgen, sollten normalerweise den Kindern zugutekommen. In der Realität aber produzieren die Gesetzeslage und deren Umsetzung existentielle Konflikte. Aber was tun?

An die Eltern afrikanischer Herkunft: Um Konflikte mit dem Gesetz und den Behörden zu vermeiden, ist es sinnvoll sich frühzeitig zu informieren und sich um eine Ausnahmebescheinigung rechtzeitig zu kümmern, bevor Sie Ihr Kind in einer belgischen Schule anmelden. Nehmen Sie die Beratungsangebote der Stadt sowie der freien Beratungsstellen wahr, dort werden Sie bestimmt Antworten auf Ihre Fragen finden. Wenn Sie sich ungerecht behan-

delt fühlen, beschweren Sie sich. Nehmen Sie selber am sozialen und politischen Leben unserer Stadt teil, damit Ihre Bedürfnisse bekannt werden.

An die Mitarbeiter der verschiedenen Ämter: Unwissenheit schützt zwar nicht vor Strafe, aber zur Förderung der Integration sollte „informieren“ Vorrang vor „bestrafen“ haben. Jeder, der in Aachen ankommt oder lebt, weißt nicht automatisch was das Gesetz sagt. Bringen Sie Ihre Klienten auf den erwarteten Wissenstand und zögern Sie nicht auch die Bedürfnisse der zugewanderten Bürger zu berücksichtigen.

Isabel Teller (GBB Aachen) und Elvire Boh

Aus: Magazin Afrikaner O BOH SO Ausgabe Oktober-Dezember 2015. Erschienen September 2015. Kontakt: Elvire Boh
<afrikaner.obohso@yahoo.de>
Telefon: 0176 689 466 35

Fachgespräch Diskriminierungsschutz in der Schule
11.12.2015

**Diskriminierung im vorschulischen und schulischen Bereich.
Eine Bestandsaufnahme unter Berücksichtigung der Merkmale des Allgemeinen Gleichstellungsgesetzes (AGG) und der sozialen Herkunft**

Prof. Dr. Sven Jennessen (Universität Koblenz-Landau)
Prof. 'in Dr.'in Nicole Kastirke (FH Dortmund)
Prof. Dr. Jochem Kotheaus (Fh Dortmund)

Prof. 'in Dr.'in Nicole Kastirke, Fachhochschule Dortmund

1

„An meiner neuen Schule habe ich nicht erzählt, dass wir Juden sind. Ist besser so.

In den Pausen werden oft Witze erzählt, die auf den Holocaust und die Verbrennung jüdischer Menschen anspielen und dass die Juden reich sind und die Politik manipulieren.

Ich sage lieber nichts, meinen Eltern traue ich mich nicht davon zu erzählen.“

(Beispiel aus Pates et al. 2010, 24)

Prof. 'in Dr.'in Nicole Kastirke, Fachhochschule Dortmund

Ziele

- Exemplarische Erfassung des Forschungsstandes im vorschulischen und schulischen Bildungsbereich
- Analyse grundlegender, merkmalsübergreifender Diskriminierungsprozesse (*strukturell, institutionell und interpersonell*)

Prof. 'in Dr.'in Nicole Kastirke, Fachhochschule Dortmund

Theoretische und begriffliche Grundlegung

- Diversity Studies und Pädagogik der Vielfalt
- Intersektionalität
- Bildung: Interpersonaler Prozess, der durch institutionelle Rahmenbedingungen beeinflusst werden kann
- Soziale Ungleichheit: Asymmetrische Verteilung von ‚Positionen‘ im sozialen Gefüge
- Diskriminierung: Prozesse des systematischen Ausschlusses der als minderwertig wahrgenommenen Interaktionspartner_innen

Prof. 'in Dr.'in Nicole Kastirke, Fachhochschule Dortmund

Fachhochschule Dortmund
University of Applied Sciences and Arts

Formen von Diskriminierung

Interpersonelle Diskriminierung: Verhalten zwischen Individuen, das einzelne Personen ausgrenzt oder abwertet

Strukturelle Diskriminierung: Einzelne Individuen oder Gruppen werden aufgrund von Zugehörigkeitsmerkmalen ungleich behandelt oder benachteiligt

Institutionelle Diskriminierung:

- in Gesetzen und Vorschriften (kein Wahlrecht aber Steuerpflicht für Nicht-Deutsche)
- tradierte Regeln und ungeschriebene Gesetze in Institutionen und Organisationen

Prof. in Dr. in Nicole Kastirke, Fachhochschule Dortmund

Fachhochschule Dortmund
University of Applied Sciences and Arts

Datenlage

- Vielzahl empirischer Studien zur *systematischen Herstellung und Verfestigung* von Diskriminierung durch das deutsche Bildungssystem
- Wenige empirische Arbeiten zu *alltäglichen, interaktiven Formen* von Diskriminierung in Bildungseinrichtungen

Prof. in Dr. in Nicole Kastirke, Fachhochschule Dortmund

Fachhochschule Dortmund
University of Applied Sciences and Arts

Zentrale Ergebnisse Primarstufe I

- Sozial konstruierte Bildungsbeschränkungen verstärken sich in Schule
- Vielfältige Selektionsentscheidungen, nicht erst zum Übergang an die Sek I, aber von dort auch rückwirkend (Sommer/Radtke 2009)
- Auch Zensurenvergaben und Schulleistungen werden von sozialer Herkunft und elterlichem Engagement beeinflusst (Stöcké 2010; Zöllner et al. 2006)
- Unterschiede werden an der benachteiligten Gruppe festgemacht (häufig am Merkmal *Sprache*) – differente kulturelle Hintergründe als Defizitperspektive, die sich in Übergangsempfehlungen widerspiegeln (Sommer/Radtke 2009)

Prof. in Dr. in Nicole Kastirke, Fachhochschule Dortmund

Fachhochschule Dortmund
University of Applied Sciences and Arts

Zentrale Ergebnisse Primarstufe II

- Für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf immer noch Primat der segregierenden Beschulung (22,3 %, Tendenz steigend; Gravierende Unterschiede der FR und Bundesländer) (KMK 2010)
- Kinder von LGBTQ-Eltern erfahren und/oder befürchten Diskreditierung – keine Gewalterfahrungen, aber Heteronormativität (Strub-Bräze/Quadflieg 2011)

„Susan sagt über die Schulbücher ihres Sohnes in der Grundschule: ‚also ich glaube Lehrmaterialien sind *echt* ein ganz wichtiges Ding, also in den Schulbüchern, wie taucht das da auf generell, also nicht nur dieses Muster, Papa, Mama, Kind, sondern, dass da wirklich auch von Papa und Papa und Mama und Mama gesprochen wird, also ganz normal“

(Strub-Bräze/Quadflieg 2011, S. 37)

Prof. in Dr. in Nicole Kastirke, Fachhochschule Dortmund

Zentrale Ergebnisse Sekundarstufen I und II

- Verdichtung von Disparitäten und Diskriminierungen
- Wechselwirkung schulischer Lernbedingungen und familialen Anregungspotentials (*sekundäre Herkunftseffekte*) (Buchtrask 2002, Kritteiwaldmann 2010) – durch schulformspezifische Entwicklungsmilieus (Van Ophuyven/Wendt 2009)
- Soziale Herkunft als Motor der Diskriminierung im Kontext einzelner AGG-Merkmale (Beckler/Beck 2011, Beckeneyer et al 2012)
- Sex, Identität, Geschlecht oder Identität entfalten im höheren Sozialklassen weniger bildungsdiskriminierende Wirkung

Prof. 'in Dr.'in Nicole Kastirke, Fachhochschule Dortmund

Zentrale Ergebnisse Sekundarstufen I und II

Frauen – insbes. aus bildungsfernen Milieus – erreichen häufiger das Abitur als Männer (Wirkung von Steuerungsmechanismen) – entsprechen eher dem „heimliche Lehrplan“ des weiblich geprägten Bildungssystems (Diefenbach 2010; Schulhaus/Fahr 2007)

Behinderung: segregierende Tendenzen des Primarbereichs verschärfen sich in der Sek I – erhebliche individuelle Anpassungsleistungen zur Vermeidung von Ausgrenzung notwendig

Prof. 'in Dr.'in Nicole Kastirke, Fachhochschule Dortmund

Ergebnisse zur Diskriminierung von Schüler_innen mit KB in der SEK II (Uhrhau 2006)

Diskriminierende Handlungsweisen der Schüler_innen:

- Anstarren,
- sich distanzieren, den Betroffenen ausgrenzen/abschieben,
- Hilfe verweigern oder widerwillig leisten,
- Neid auf den Nachteilsausgleich bekunden,
- hänseln, ärgern, verspotten,
- Integrität missachten und handgreiflich werden

Prof. 'in Dr.'in Nicole Kastirke, Fachhochschule Dortmund

Ergebnisse zur Diskriminierung von Schüler_innen mit KB in der SEK II (Uhrhau 2006)

Diskriminierende Handlungsweisen der Lehrer_innen:

- sich nicht mit der Schädigung und den Folgeproblematiken auseinandersetzen;
- Engagement vortäuschen, das Kind mit seinen Interessen nicht ernst nehmen, Probleme aussitzen;
- mit der Einzelfallhilfe kommunizieren, das Kind übergehen;
- das Kind mit seinen Problemen ablehnen, abschieben, abwehren, verspotten;
- das Kind vor den Mitschüler_innen nicht in Schutz nehmen;
- von dem Kind mehr (Leistung) einfordern als von den anderen Schüler_innen;
- das Kind vor den Mitschüler_innen bloß stellen, vor anderen schlecht machen;
- alltägliche Hilfen verweigern, Nachteilsausgleiche verwehren

Prof. 'in Dr.'in Nicole Kastirke, Fachhochschule Dortmund

Ergebnisse zur Diskriminierung von Schüler_innen mit KB in der SEK II (Uhlirau 2006)

Diskriminierende Handlungsweisen der Schulleitung

- das Kind unbegründet oder mit Ausreden abweisen;
- architektonische Barrieren nach Hinweis nicht beseitigen;
- den Schüler nicht nach speziellen Bedarfen fragen;
- das Kind zur Imagepflege benutzen

Prof. in Dr. in Nicole Kastirke, Fachhochschule Dortmund

Beispiel zur Dimension Sexuelle Identität

„Ich bin in ein Mädchen aus der Parallelklasse verliebt, aber das sagen wir niemanden!“

„Einmal war da ein Junge aus meiner Schule, 16 Jahre alt: der geht auf einen anderen Jungen vor unserer Schule zu, knutscht mit ihm und geht dann Arm in Arm davon. Was glaubst du, was da los war? >Igit, guckt mal, die **schwulen Säuel**, war noch das Mildeste. Die Lehrer haben nichts gesagt dagegen, bloß gefragt: >Könnt ihr das nicht zu Hause machen?<“

Beim nächsten Elternabend forderte ein Vater den Schulverweis des Schülers, „weil er sonst andere Jungs zur Homosexualität verführe und HIV an der Schule einschleppe“

(P-Herr et al. 2010, S. 204)

Prof. in Dr. in Nicole Kastirke, Fachhochschule Dortmund

Zusammenfassung

- Alle Studien identifizieren Formen der Benachteiligung.
- Begründungen sind häufig **die soziale Herkunft der Eltern** oder die **Zuschreibung abweichender Merkmale**, bspw. im Kontext von Behinderung. Hiermit hängen **institutionelle Bildungsentscheidungen** zusammen, die ihrerseits durch das **viergliedrige Bildungssystem** bedingt werden. In der Folge tradiert sich Benachteiligung.
- Kontroversen sind ggf. in der **Bedeutung von Bildung** festzustellen (instrumentelle Verwertbarkeit, Akteur_innen am Markt oder Persönlichkeitsbildung). Weiterhin herrscht weitgehend Einigkeit über die **politische Steuerbarkeit**, strittig ist allenfalls die Art und Weise eben dieser.

Abbau von Diskriminierung durch

- Diskriminierung sowie Dimensionen von Heterogenität als Themen im Ethikunterricht
- Ausbildung und Weiterbildung von Lehrkräften
- Diskriminierung als Thema an Elternabenden
- Abbau von Sprachbarrieren – Muttersprachler_innen!
- Schulsystem verändern – Förderschulen für alle!
- Verpflichtende vorschulische Bildung

Prof. in Dr. in Nicole Kastirke, Fachhochschule Dortmund

Handlungsempfehlungen I

- Bildung muss in ihrem Gehalt (wieder) neu be- und überdacht werden. Hierin liegt die Aufforderung, Bildung zu **re-humanisieren** und zu **ent-funktionalisieren**, Lernen kann nicht nur auf eine zukünftige (ökonomische) Verwertbarkeit hin gemessen, geplant und durchgeführt werden.
- Die einzelnen **AGG-Merkmale müssen zusammengeführt** und insbesondere im Kontext **sozialer Herkunft** diskutiert werden.
- Damit **sind Defizitorientierungen grundsätzlich in Frage** zu stellen. Diese konstruieren einen Normalitätsbegriff, welcher im vordergründigen Diskurs über Diskriminierung untergeht: So entspricht das **Alter** der Abweichung der Norm **Jung-Sein**.

Handlungsempfehlungen II

- Hiermit verbunden ist die Beendigung eines Gedankens, der Diskriminierung als zeitlich befristetes und situativ auftretendes Moment versteht.
- Im Bezug auf Bildung sind umfangreichere Konzepte und Veränderungen zu fordern;
- Hier müssen **Bottom-Up-Ansätze** (Diskriminierungsabbau durch Förderung individueller Leistung und Zugänge zu höherwertigen Zertifikaten, Diversity-Mainstreaming in den Bildungsinstitutionen) **und**
- **Top-Down-Modelle** (Diversity-Mainstreaming als verpflichtendes Ausbildungsfach in Studium/Ausbildung, Akademisierung der frühkindlichen Pädagogik, Strukturelle und systematische Veränderungen im Bildungssystem, Abbau von Armut) gleichzeitig ansetzen.

Schaffung von Gerechtigkeit im Bildungssystem

- Auflösung der Mehrgliedrigkeit des Schulsystems, dadurch Beendigung von Segregation und Homogenisierung ungünstiger Lerngruppen und -situationen
- Einsatz multiprofessioneller Teams in Schule!
- »Wirkliche« Ganztagschule im Sinne ganzheitlichen Lernens über den gesamten Schultag (jedoch nicht als Betreuungsmöglichkeit)
- Verpflichtende kostenfreie frühkindliche Bildung.

Vielen Dank!

Hochschule Fulda
University of Applied Sciences

S.: „Man kann ja nicht zum Lehrer gehen und sagen ‚Du das gefällt mir nicht. Das finde ich blöd. Du machst das falsch‘ oder so. Kriegt man einfach nur noch mehr Stress mit ihm.“

Schulrechtlicher Diskriminierungsschutz
Was kann (Schul-)Recht - zu einem höheren Diskriminierungsschutz - zu einer Antidiskriminierungskultur in Schulen beitragen?

Prof. Dr. Susanne Dern, HS Fulda

Hochschule Fulda
University of Applied Sciences

Grobgliederung

- Supranationaler / verfassungsrechtlicher Rechtsrahmen
- Grundannahmen
- Beitrag des Schulrechts (Potential und Grenzen)
 - Schulgesetz
 - Schulische Antidiskriminierungskonzeption
- Beschwerde- und Unterstützungsstrukturen – mögliche Elemente

1

Hochschule Fulda
University of Applied Sciences

Forschungshintergrund
Dern/Schmid/Spangenberg 2010
Dern/Moys/Müller/Spangenberg 2015/16

2

Hochschule Fulda
University of Applied Sciences

Supranationales Recht (Auswahl)

Rechte auf Bildung und Diskriminierungsverbote

- AEMR
- UN-Sozialpakt: Recht auf Bildung (Art. 13)
 - Verfügbarkeit / Zugang / Annehmbarkeit / Anpassungsfähigkeit
- Übereinkommen gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen: verbietet Diskriminierungen aufgrund der „Rasse oder der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Überzeugung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der wirtschaftlichen Verhältnisse oder der Geburt“
- UN-BRK: Recht auf inklusive Beschulung (Art. 24) + Diskriminierungsverbot (Art. 5)
- UN-FRK: Vorgaben für Lehrbücher/Pläne (Art. 10)
- UN-KRK: Recht auf Bildung (Art. 28) + Diskriminierungsverbot (Art. 2)
- Art. 19 UN-KRK: Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung und Verwahrlosung, schlechter Behandlung
- Art. 28, 1, 42 UN-KRK: Information + Beratung, Anhörung, Mitwirkung
- Zusatzprotokoll zur EMRK: Recht auf Bildung + Diskriminierungsverbot (Art. 2, 14)

5

Hochschule Fulda
University of Applied Sciences

Artikel 28 [Recht auf Bildung; Schule; Berufsausbildung]
 „(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Bildung an; um die Verwirklichung dieses Rechts auf der Grundlage der Chancengleichheit fortschreitend zu erreichen, werden sie insbesondere

- a) den Besuch der Grundschule für alle zur Pflicht und unentgeltlich machen;
- b) die Entwicklung verschiedener Formen der weiterführenden Schulen allgemeinbildender und berufsbildender Art fördern, sie allen Kindern verfügbar und zugänglich machen und geeignete Maßnahmen wie die Einführung der Unentgeltlichkeit und die Bereitstellung finanzieller Unterstützung bei Bedürftigkeit treffen;
- c) ...
- d) Bildungs- und Berufsberatung allen Kindern verfügbar und zugänglich machen;
- e) Maßnahmen treffen, die den regelmäßigen Schulbesuch fördern und den Anteil derjenigen, welche die Schule vorzeitig verlassen, verringern.“

4

Hochschule Fulda
University of Applied Sciences

Im Verfassungsrecht
 Der Staat ist gefordert, sich „schützend und fördernd vor die Grundrechte zu stellen.“ (BVerfG)

Grundgesetz

- Kein explizites Recht auf Bildung, aber:
- Zusammenspiel der Art. 1, 2, 3, 7, 12 und 20 GG enthalten partielle Verbürgungen bezüglich einer diskriminierungsfreien Bildungsteilhabe.
- Zugang zu Schule plus diskriminierungsfreie Ausgestaltung
- Schutz vor Diskriminierung durch die Organisation Schule und deren Repräsentant_innen geschützt;
- Schutz vor Diskriminierungen durch Mitschüler_innen
- Art 3 GG verlangt i. d. S. eine institutionelle Verankerung von Diskriminierungsschutz während des Schulbesuchs.

Landesverfassung NRW

- Art. 10 LV NRW: Recht auf Schulzugang (wirtschaftl./gesellschaftl Status)
- Art. 4 LV: Verweis auf GG und damit auf Art. 3

5

Hochschule Fulda
University of Applied Sciences

Im Europarecht (Auswahl)

- **EU-Antirassismus-R fordert analogen Schutz zum AGG im Bildungskontext**
 - Diskriminierungsverbote nebst Konsequenzen + Positivmaßnahmen
 - Rechtsschutz nebst Maßregelungs- und Viktimisierungsverboten
 - ...
 - Geeignete Maßnahmen in der Institution (AG)
- AGG bisher auf die Beschäftigungsverhältnisse fokussiert (insb. Beschwerdestelle) trotz Nennung von „Bildung“ in § 2 Nr. 7
- **Umsetzungsdefizit (str.)**

6

Hochschule Fulda
University of Applied Sciences

Grundannahmen zu (schulischem) Diskriminierungsschutz

3 Ebenen • Prävention • Intervention/Reaktion • Kompensation/Förderung	3 Ebenen • Individuell • Institutionell/Strukturell • Diskursiv/Kulturell
3 Herausforderungen Schule • Hierarchischer Zwangskontext • Pädagogischer Freiheitsraum • Vielfältige Interaktionen/Akteure	3 Fragen an die (rechtl.) Konzeption • Gesetz – – Vereinbarung • Schulintern – Schulextern • Umfassende Regelung – Rechtliche Rahmung: Was soll wie erfasst sein?

Hochschule Fulda
University of Applied Sciences

Beitrag des Schulrechts

(Schul)Recht kann

- klare Botschaften setzen (Gesetzesbefehle) bzgl. Diskriminierungsschutz
- Verfahren gestalten & Verantwortlichkeiten zuweisen

Und so

- die Subjektstellung und Optionen der (minderjährigen) Rechtsträger_innen stärken
- die Schule zu Selbstkontrolle, -korrektur und Weiterentwicklung anhalten

Aber

- eine (Schul)Kultur basiert auf Haltungen, Verständigungen und gelebten Praxen der Beteiligten

=> auch partizipative Aushandlungen mit allen Beteiligten erforderlich

8

Hochschule Fulda
University of Applied Sciences

Doppelstrategie erforderlich

Diskriminierungsschutzinstrumenten in den Schulgesetzen

- Implementierung von zentralen

UND

- Gesetzliche Verpflichtung der einzelnen Schulen, in eigener Verantwortung eine für sie passende Antidiskriminierungskonzeption zu entwickeln

9

Hochschule Fulda
University of Applied Sciences

Forschungshintergrund

Dem/Schmid/Spangenberg 2010
Dem/Moys/Müller/Spangenberg 2015/16

10

Hochschule Fulda
University of Applied Sciences

Was sollte im Schulgesetz stehen?

- Eindeutig formulierte **Diskriminierungsverbote** die sich an alle am Schulkontext Beteiligten wenden und geschützte Gruppen und Diskriminierungsformen (insbes. auch Mobbing) klar benennen.
- Verankerung von **Diskriminierungsprävention und -bekämpfung als schulorganisatorische Aufgabe** mit klaren Zuständigkeiten
- **Pflicht** der Schule zur Erstellung und Fortentwicklung einer eigenen **Antidiskriminierungskonzeption**
- **Kernelemente eines Beschwerdemanagements** (Beschwerderechte, Zuständigkeiten und Verfahrenselemente, Maßregelungs- und Viktimisierungsverbote)
- **Informations-, Unterstützungs- und Beratungsrechte** für Schüler_innen und Eltern nebst möglicher Zuständigkeiten, Verfahrenselemente und Strukturen

11

Hochschule Fulda
University of Applied Sciences

Was sollte in einer AD-Konzeption stehen?

- Konkretisierungen zu
 - Verständnis von Diskriminierung und Konsequenzen von Verstößen
 - Beschwerdeverfahren
 - Beratungs- und Unterstützungsstrukturen / Kooperation / Vernetzung (Rolle der SchulSozA)
 - Berichts- und Evaluationspflichten
 - Sensibilisierungs- und Qualifizierungsmaßnahmen
 - Supervision/Intervision (Fehlerkultur)

12

Hochschule Fulda
University of Applied Sciences

Regelungsbeispiele aus NRW und den Schulgesetzen anderer Länder

Bewertung

§ 1 SchuIG NRW Recht auf Bildung, Erziehung und Individuelle Förderung
(1) Jeder junge Mensch hat ohne Rücksicht auf seine wirtschaftliche Lage und Herkunft und sein Geschlecht ein Recht auf schulische Bildung, Erziehung und Individuelle Förderung. (...)

§ 30 Lernmittel
(2) Lernmittel dürfen vom Ministerium nur zugelassen werden, wenn sie

1. Rechtsvorschriften nicht widersprechen (...)
5. nicht ein diskriminierendes Verständnis fördern.

13

Hochschule Fulda
University of Applied Sciences

Bausteine einer schulischen Beschwerde- und Unterstützungsstruktur

1. Netz niedrigschwelliger, dezentraler Beratungs- und Unterstützungsangebotel-/strukturen, das Schülern und Schülerinnen verschiedene vertrauenswürdige (Ers)lehrkräfte/innen und verschiedene Konfliktlösungsmöglichkeiten zwischen den Beteiligten anbietet
2. (förmlicheres) Beschwerdeverfahren für „schwierigere“ und nicht konsensual lösbare Fälle
3. Schulinterne „Stelle“ im Zentrum des Netzes
 1. die Betroffene informiert, Beratungs- Unterstützungsangebote vermittelt, Beschwerdewege aufzeigt und Verfahrensabläufe anbietet (Auffangfunktion als Erstanzustufe und Begleitung)
 2. die Angebote vernetzt, koordiniert, Abläufe verfolgt, ggf. evaluiert und in Zusammenarbeit mit Schulleitung und Gremien Strategien zur Prävention von Konflikten und Diskriminierungen erarbeitet (Koordinierung, Beteiligung, und Evaluation)
 3. die Diskriminierungsweisen vermittelt (Missensvermittlung) und sammelt
4. externe Ombudstelle (Beschwerdestelle)

Das eine tun und das andere nicht lassen...

14

Hochschule Fulda
University of Applied Sciences



Tischdecke aus SuS-Befragung im SelsA-Projekt

15

Literaturhinweise

Baer LL.M, Susanne: Schutz vor Diskriminierung im Bildungsbereich in Berlin aus juristischer Sicht, Berlin 2010

http://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/DE/newsletter_pdf/lads_gutachten.pdf

Barz, Prof. Dr. Heiner, Katrin Barth, Meral Cerci-Thoms, Zeynep Dereköy, Mareike Först, Thi Thao Le, Igor Mitchnik. VIELFALT, WENIGER CHANCEN: Eine Studie über die Bildungserfahrungen und Bildungsziele von Menschen mit Migrationshintergrund in Deutschland, Stiftung Mercator und Vodafone Stiftung Deutschland Essen, Düsseldorf, März 2015

https://www.stiftung-mercator.de/media/downloads/3_Publikationen/

[Barz Heiner et al Grosse Vielfalt weniger Chancen Abschlusspublikation.pdf](#)

Dern, Susanne. & Schmid, Alexander. Spangenberg, Ulrike. Eine Analyse von Regelungen UND Schutzlücken IM schul- und Empfehlungen für deren Fortentwicklung, Antidiskriminierungsstelle des Bundes, Esslingen 2012

http://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/DE/publikationen/Expertisen/Expertise_Schutz_vor_Diskriminierung_im_Schulbereich.pdf

Diskriminierung im Bildungsbereich und im Arbeitsleben, Antidiskriminierungsstelle des Bundes, Berlin 2013

http://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/DE/publikationen/BT_Bericht/Gemeinsamer_Bericht_zweiter_2013.pdf

Diskriminierung im Namen der Neutralität: Kopftuchverbote für Lehrkräfte und Beamte in Deutschland, HG.: Human Right Watch, Berlin 2009

<https://www.hrw.org/report/2009/02/26/discrimination-name-neutrality/headscarf-bans-teachers-and-civil-servants-germany>

Diskriminierungsfreie Schule – eine bildungspolitische Notwendigkeit: Policy Brief – Arbeitspapier, Institut für migration- und rassismussforschung e.V., LIFE e. V., Inssan, 2013

http://www.life-online.de/download/publication/2013_10_beschwerdemanagement_policy_brief.pdf

Eckpunkte für die Etablierung schulischer Diskriminierungsbeschwerdestellen, NeRaS, 2015

Für Chancengleichheit im Bildungsbereich und im Arbeitsleben: Beispiele für gute Praxis, Eine Welt der Vielfalt Berlin e. V., Berlin 2013

http://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/DE/publikationen/Broschuere_Fuer_Chancengleichheit_im_Bildungsbereich_und_im_Arbeitsleben.pdf

Gomolla, Mechthild. Dossier zur Tagung "Schule mit Migrationshintergrund", Institutionelle Diskriminierung im Bildungs- und Erziehungssystem: Theorie, Forschungsergebnisse und Handlungsperspektiven, 2008

https://heimatkunde.boell.de/sites/default/files/dossier_schule_mit_migrationshintergrund_1.pdf

Grundelemente für schulische Diskriminierungsbeschwerdestellen, NeRaS, 2013

http://www.neras.de/neras_grundelemente_beschwerdestelle.pdf

Hamaz, Sofia & Ergün-Hamaz, Mutlu. Empowerment: MID-Dossier, Heinrich-Böll-Stiftung: Migration, Intergration, Diversity, Berlin 2013

https://heimatkunde.boell.de/sites/default/files/dossier_empowerment.pdf

Handeln gegen Rassismus in Schulen! NeRaS-Aktivitäten 2012 und 2013, Hg.: NeRaS, Hamburg 2013

http://diskriminierunganberlinerschulen.webs.com/NERAS_Stand_Entwicklung_Beschwerdestelle_Juli%202013.pdf

Haschemi Yekani, Maryam ;Carsten Ilius (2016) Rechtlicher Rahmen für eine unabhängige Beschwerdestelle zum Schutz gegen Diskriminierung in Berliner Schulen www.gew-berlin.de Rechtsgutachten im Auftrag der GEW Berlin , Berlin

http://www.gew-berlin.de/public/media/GEW%20BERLIN_Rechtsgutachten%20Schutz%20gegen%20Diskriminierung%20in%20Berliner%20Schulen.pdf

Homophobie in Nordrhein-Westfalen. Sonderauswertung der Studie "Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit" - 2012. Beate Küpper / Andreas Zick, Düsseldorf. MGEPA

<https://broschueren.nordrheinwestfalendirekt.de/herunterladen/der/datei/studie-homophobie-pdf/von/homophobie-in-nordrhein-westfalen/vom/mgepa/1029>

Jennessen, Sven. & Nicole, Kastirke. & Kotthaus, Jochem. Diskriminierung im Vorschulischen und Schulischen Bereich: Eine Sozial- und erziehungswissenschaftliche Bestandsaufnahme, Antidiskriminierungsstelle des Bundes, 2013

http://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/DE/publikationen/Expertisen/Expertise_Diskriminierung_im_vorschulischen_und_schulischen_Bereich.pdf

Klemm, Klaus: Inklusion in Deutschland: Daten und Fakten, Bertelsmann Stiftung, 2015

https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSt/Publikationen/GrauePublikationen/Studie_IB_Klemm-Studie_Inklusion_2015.pdf

Klocke, Dr. Ulrich, Akzeptanz sexueller Vielfalt an Berliner Schulen - 2012. Eine Befragung zu Verhalten, Einstellungen und Wissen zu LSBT und deren Einflussvariablen., Berlin

https://www.psychologie.hu-berlin.de/de/prof/org/download/klocke2012_1

Massumi, Mona, Nora von Dewitz, Johanna Griebach, Henrike Terhart, Katarina Wagner, Kathrin Hippmann, Lale Altinay: Neu zugewanderte Kinder und Jugendliche im deutschen Schulsystem, 2015

http://www.mercator-institut-sprachfoerderung.de/fileadmin/Redaktion/PDF/Publikationen/MI_ZfL_Studie_Zugewanderte_im_deutschen_Schulsystem_final_screen.pdf

Mißling, Sven / Oliver Ückert(2014): Inklusive Bildung: Schulgesetze auf dem Prüfstand, Deutsches Institut für Menschenrechte , Berlin

http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/uploads/tx_commerce/Studie_Inklusive_Bildung_Schulgesetze_auf_dem_Pruefstand.pdf

Pädagogischer Leitfaden zur Bekämpfung von Diskriminierung und Intoleranz gegenüber Muslimen: Mit Bildungsarbeit gegen Islamophobie, OSZE-Büro für Demokratische Institutionen und Menschenrechte (OSZE/BDIMR), Warschau 2012

<http://www.osce.org/de/odihr/91299?download=true>

Pohl, Frank G.: Akzeptanzförderung gegenüber LSBTI*Q Bericht von der Pariser UNESCO-Bildungskonferenz 2016,

<http://www.schule-der-vielfalt.de/unesco-konferenz2016.pdf>

Prenzel, M., Sälzer, C., Klieme, E. & Köller O. (Hrsg.): PISA 2012. Fortschritte und Herausforderungen in Deutschland. Münster, 2013

http://www.pisa.tum.de/fileadmin/w00bgi/www/Berichtband_und_Zusammenfassung_2012/PISA_Zusammenfassung_online.pdf

Rassistische Diskriminierung in Deutschland Erscheinungsformen und menschenrechtliche Verpflichtungen zum Schutz vor rassistischer Diskriminierung- Parallelbericht an den UN-Antirassismusausschuss zum 19. – 22. Bericht der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 9 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von rassistischer Diskriminierung, Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband (HG.), Berlin 2015

http://www.hirschfeld-eddy-stiftung.de/fileadmin/images/dokumente/virtuelle_bibliothek/ICERD-Parallelbericht.pdf

Schule mit Migrationshintergrund: Dossier, Heinrich-Böll-Stiftung: Migration, Intergration, Diversity, Berlin 2013

https://heimatkunde.boell.de/sites/default/files/dossier_schule_mit_migrationshintergrund_1.pdf

Segregation an deutschen Schulen Ausmaß, Folgen und Handlungsempfehlungen für bessere Bildungschancen, Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration (SVR), 2013

http://www.svr-migration.de/wp-content/uploads/2013/07/SVR-FB_Studie-Bildungssegregation_Web.pdf

Wir haben gefragt: Diskriminierungserfahrungen von Kölner Schüler/innen im Übergang von der Schule in eine Berufsausbildung, Hg.. AntiDiskriminierungsbüro (ADB) Köln/Öffentlichkeit gegen Gewalt e.V. und Caritasverband für die Stadt Köln e.V./Antidiskriminierungsbüro, Köln 2008

http://www.nrwgegendiskriminierung.de/de/docs/pdf/Neuerscheinung_Studie.pdf

Wir wollen's wissen- Befragung zur Lebenssituation von lesbischen, schwulen und bisexuellen Jugendlichen in Nordrhein-Westfalen vom Jugendnetzwerk Lambda NRW e.V., Köln 2005

http://vielfalt-statt-gewalt.de/fileadmin/vielfalt-statt-gewalt/pdf/Wir_wollens_wissen2005.pdf



www.aric-nrw.de



www.schule-der-vielfalt.de



www.lsbti.de



www.integrationsagentur-awo.de



www.antidiskriminierung.org



www.oegg.de



www.gleichbehandlungsbuero.de



Integrationsagenturen,
Servicestellen für Antidiskriminierungsarbeit
www.NRWgegenDiskriminierung.de